Bank Austria



Offenlegungsbericht zum 31.12.2018 gemäß Teil 8 der Capital Requirements Regulation (CRR) / Offenlegung durch Institute (Säule 3)







Offenlegung der UniCredit Bank Austria AG zum 31. Dezember 2018

Die UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria") gilt als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 ("CRR") und unterliegt damit im Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 8 CRR) den entsprechenden Offenlegungsbestimmungen.

Die Offenlegung dieser Informationen nimmt die Bank Austria auf teilkonsolidierter Basis in Form des vorliegenden Offenlegungsberichts vor. Dieser wird jährlich zum 31. Dezember sowie darüber hinaus unterjährig zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und auf der Internetseite der Bank Austria (www.bankaustria.at) unter "Über uns" / "Investor Relations" / "Offenlegung" veröffentlicht.

Die gemäß den Offenlegungsbestimmungen in Art. 437 b) und c) CRR erforderlichen Informationen, d.h. eine Beschreibung der Hauptmerkmale der begebenen Eigenkapitalinstrumente sowie deren vollständigen Bedingungen werden separat auf der Internetseite der Bank Austria unter "Über uns"/ "Investor Relations" / "Offenlegung" veröffentlicht.

Die gemäß Art. 450 CRR erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, erfolgt in Form eines separaten Berichts. Dieser wird einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember erstellt und im Folgeiahr ebenfalls auf der Internetseite der Bank Austria unter "Über uns" / "Investor Relations" / "Offenlegung" veröffentlicht.

Entsprechend den regulatorischen Vorgaben erstellt die Bank Austria ihren Jahresabschluss ab 2018 gemäß den Vorgaben von IFRS 9, was zu Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Bewertungsansätze für viele Bilanzpositionen zum 1.1.2018 führte. Im Detail ist dies im Zwischenbericht zum 30.6.2018 (unter "https://www.bankaustria.at/files/ZB2Q2018_DE.pdf") ab Seite 34 bzw. im Geschäftsbericht zum 31.12.2018 (unter https://www.bankaustria.at/files/GB2018_DE.pdf) ab Seite 59 im Detail dargestellt.





Bank Austria Gruppe - Offenlegung (Säule III) - 31. Dezember 2018

Offenlegung gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit Artikel 492 CRR

Bilanzabstimmung zu Posten der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Überleitung der Bilanzpositionen auf die Positionen der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.

Bilanz des UniCredit Bank Austria-Konzerns per 31. Dezember 2018

Aktiva (in Mio €)	IFRS-Bilanz	Anpassungen	Bilanz des aufsichtlichen Konsolidierungskreises	Verweis
Barreserve	98,2	-0,0	98,2	
Handelsaktiva	2.147,5	0,0	2.147,5	
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	782,7	0,0	782,7	
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	0,1	0,0	0,1	Tabelle G
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet finanzielle Vermögenswerte	0,1	0,0	0,1	
Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam				
zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	1.364,7	0,0	1.364,7	
davon nachrangige nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	29,3	0,0	29,3	
davon wesentliche Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital	5,3	0,0	5,3	Tabelle G
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	6,3	0,0	6,3	Tabelle G
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	11,7	0,0	11,7	Tabelle G
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	13.489,7	-0,0	13.489,6	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	41,1	0,0	41,1	Tabelle G
davon unwesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	5,5	0,0	5,5	Tabelle G
davon nachrangige finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	4,7	0,0	4,7	
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	77.004,8	208,4	77.213,3	
Forderungen an Kreditinstitute	15.283,9	-10,6	15.273,3	
davon nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	313,0	0,0	313,0	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	0,1	0,0	0,1	Tabelle G
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	312,9	0,0	312,9	Tabelle G
Forderungen an Kunden	61.721,0	219,1	61.940,0	
davon nachrangige Forderungen an Kunden	23,7	6,8	30,5	
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	2,0	0,0	2,0	Tabelle G
davon unwesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	21,7	0,0	21,7	Tabelle G
Hedging-Derivate	1.619,3	0,0	1.619,3	
Marktwertveränderungen der durch Portfolio-Hedge abgesicherten Grundgeschäfte	271,2	0,0	271,2	
Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	2.183,1	27,1	2.210,2	
davon wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	2.130,5	0,0	2.130,5	Tabelle G
davon wesentliche Beteiligungen am Ergänzungskapital	51,4	0,0	51,4	Tabelle G
Sachanlagen	601,1	-298,1	303,0	
Immaterielle Vermögenswerte	3,1	-0,1	3,0	
davon Firmenwert	0,0	0,0	· ·	Tabelle F
davon andere immaterielle Vermögenswerte	3,1	-0,1	·	Tabelle F
Steueransprüche	354,7	1,7	356,4	
a) Steuererstattungsansprüche	30,6	0,0	30,6	
b) latente Steueransprüche	324,1	1,7		Tabelle E/H
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Vermögensgruppen	926,4	-23,3	903,0	
davon zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Vermögensgruppen - Beteiligungen: nach der Equity-Methode bewertet	15,6	0,0	15,6	Tabelle G
Sonstige Aktiva	329,8	159,6	489,3	
AKTIVA	99.028.9	75.2	99.104.1	





Passiva und Kapital (in Mio €)	IFRS-Bilanz	Anpassungen	Bilanz des aufsichtlichen Konsolidierungskreises	Verweis
Verbindlichkeiten zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten	82.496,9	84,9	82.581,8	
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.444,2	0,0	14.444,2	
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	55.650,6	84,9	55.735,6	
davon nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	87,5	-0,0	87,5	Tabelle I
c) verbriefte Verbindlichkeiten	12.402,1	0,0	12.402,1	
davon nachrangige verbriefte Verbindlichkeiten	1.081,0	0,0	1.081,0	Tabelle I
Handelspassiva	769,5	0,0	769,6	
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	246,6	0,0	246,6	
Hedging-Derivate	1.368,3	0,0	1.368,3	
Marktwertveränderungen der durch Portfolio-Hedge gesicherten Grundgeschäfte (+/-)	177,6	0,0	177,6	
Steuerverpflichtungen	52,1	-0,4	51,6	
a) tatsächliche Steuerverpflichtungen	50,4	-0,4	50,0	
b) latente Steuerverpflichtungen	1,7	-0,0	1,7	Tabelle E / F
Zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppen	539,8	-38,9	501,0	
Sonstige Passiva	697,4	42,4	739,8	
Abfertigungsrückstellungen	0,1	0,0	0,1	
Rückstellungen	4.319,7	-9,6	4.310,1	
a) Rückstellung für das Kreditrisiko der eingegangenen Verpflichtungen und finanziellen Garantien	195,6	0,0	195,6	
b) Pensions- und andere nachträgliche Pensionsrückstellungen	3.776,5	-0,6	3.775,8	
c) sonstige Rückstellungen	347,6	-9,0	338,7	
EIGENKAPITAL	8.360,9	-3,2	8.357,6	
Neubewertungsrücklagen	-1.304,7	-0,5	-1.305,1	Tabelle C
davon nicht abzugsfähige Cashflow-Hedges	77,3	0,0	77,3	Tabelle C
Rücklagen	3.148,3	0,5	3.148,8	
Gewinnrücklagen	1.675,8	0,0	1.675,8	Tabelle B
Sonstige Rücklagen	1.472,5	0,5	1.473,0	Tabelle C
Kapitalrücklage	4.136,0	0,0	4.136,0	Tabelle A
Gezeichnetes Kapital	1.681,0	0,0	1.681,0	Tabelle A
Anteile ohne beherrschenden Einfluss (+/-)	63,6	-3,2	60,4	Tabelle D
Konzernergebnis nach Steuern	636,6	0,0	636,6	Tabelle B
PASSIVA und KAPITAL	99.028,9	75,2	99.104,1	1

Um eine Überleitung von den Werten der IFRS-Bilanz zur aufsichtsrechtlichen Bilanz gemäß CRR zu ermöglichen, werden die zahlenmäßigen Unterschiede, die sich aufgrund der unterschiedlichen Konsolidierungsmethoden nach IFRS bzw. CRR ergeben, unter "Anpassungen" gezeigt.





TABELLEN Tabelle A		in Mio €	Referenz
	Gezeichnetes Kapital (Stammaktien)	1.681,0	Anhang IV, Zeile 1a
plus	Kapitalrücklage	4.136,0 ^{*)}	
	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.817,1	Anhang IV, Zeile 1
) beinhaltet n	eben dem Agio auch die ungebundene Kapitalrücklage aus Gesellschafterzuschuss von EUR 1 Mrd		
Tabelle B			Referenz
	Einbehaltene Gewinne	1.675,8	
	Konzernergebnis nach Steuern	636,6	
abzüglich	Dividendenzahlung	-201,2	
	Summe Einbehaltene Gewinne	2.111,2	Anhang IV, Zeile 2
abelle C			Referenz
	Neubewertungsrücklagen	-1.305,1	
plus	Sonstige Rücklagen	1.473,0	
	Kumuliertes sonstiges Ergebnis und sonstige Rücklagen	167,9	Anhang IV, Zeile 3
	davon nicht anrechenbare Rücklagen aus Cash Flow Hedges	77,3	Anhang IV, Zeile 11
Tabelle D			Referenz
	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	60,4	
abzüglich	Auf Minderheitenbeteiligungen zurechenbares Überschusskapital	-49,4	
	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	10,9	Anhang IV, Zeile S
	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals	0,0	
plus	Zum zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kerkapitals, deren Anrechnung ausläuft	58,1	Tabelle
		30,1	
	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals, die		Anhang IV, Zeile 34
	von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	58,1	
		58,1 37,5	
Γabelle E	von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	•	
「abelle E	von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	•	Anhang IV, Zeile 48
Tabelle E	von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente	37,5	Anhang IV, Zeile 48
Fabelle E	von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	37,5 325,8 5,1	Anhang IV, Zeile 48
Tabelle E	von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden	37,5 325,8 5,1 1,7	Anhang IV, Zeile 48
Tabelle E	von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	37,5 325,8 5,1	Anhang IV, Zeile 48
Fabelle E	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen	37,5 325,8 5,1 1,7	Anhang IV, Zeile 48
	von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1	Anhang IV, Zeile 48
Tabelle E abzüglich	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2	Anhang IV, Zeile 48
	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende net künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1	Anhang IV, Zeile 48
	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1	Anhang IV, Zeile 48 Referenz
	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1 -1,2	Anhang IV, Zeile 48 Referenz
	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1 -1,2	Anhang IV, Zeile 48 Referenz Anhang IV, Zeile 10
abzüglich	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Latente Steueransprüche abzüglich latente Steuerschulden nach abzugpflichtigen, von der künftigen	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1 -1,2 3,8	Anhang IV, Zeile 48 Referenz Anhang IV, Zeile 10
abzüglich	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Latente Steueransprüche abzüglich latente Steuerschulden nach abzugpflichtigen, von der künftigen	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1 -1,2 3,8	Anhang IV, Zeile 48 Referenz Anhang IV, Zeile 10
abzüglich	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Latente Steueransprüche abzüglich latente Steuerschulden nach abzugpflichtigen, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1 -1,2 3,8 320,3	Anhang IV, Zeile 48 Referenz Anhang IV, Zeile 10
abzüglich	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Latente Steueransprüche abzüglich latente Steuerschulden nach abzugpflichtigen, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1 -1,2 3,8 320,3	Anhang IV, Zeile 48 Referenz Anhang IV, Zeile 10
	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Latente Steueransprüche abzüglich latente Steuerschulden nach abzugpflichtigen, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert Sonstige immaterielle Vermögenswerte	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1 -1,2 3,8 320,3	Anhang IV, Zeile 48 Referenz Anhang IV, Zeile 10
abzüglich	Von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente Latente Steueransprüche davon von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche Latente Steuerschulden davon abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen verbunden sind Latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierende latenten Steueransprüchen Nerbunden sind Abzugsfähige latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängig sind und nicht aus temporären Differenzen resultieren Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) Latente Steueransprüche abzüglich latente Steuerschulden nach abzugpflichtigen, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert Sonstige immaterielle Vermögenswerte Zur Veräußerung gehaltene immaterielle Vermögenswerte	37,5 325,8 5,1 1,7 1,2 5,1 -1,2 3,8 320,3	Anhang IV, Zeile 48 Referenz Anhang IV, Zeile 10





me von Anhang IV,
Zeile 19, 23, 73
Anhang IV, Zeile 40
Anhang IV, Zeile 55
inhang IV, Zeile 19
nhang IV, Zeile 23
nhang IV, Zeile 73
Anhang IV, Zeile 18
Anhang IV, Zeile 72
Tabelle E
Anhand IV. 7oile 25
-
Anhang IV, Zeile 25 Anhang IV, Zeile 75





Tabelle I	in Mio €	Referenz
Nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	87,5	
Nachrangige verbriefte Verbindlichkeiten	1.081,0	
Nachrangige zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppen	0,0	
Summe der nachrangigen Verbindlichkeiten	1.168,4	
davon der UniCredit Bank Austria AG zugeordnet	1.020,3	
davon bestandsgeschützte Instrumente (Art. 484 (4), 486 (3))	148,1	
davon bestandsgeschützte Instrumente (Art. 484 (4), 486 (3) als zusätzliches Kapital (AT1)	58,1	Anhang IV, Zeile 34 & 82, Tabelle J
davon bestandsgeschützte Instrumente (Art. 484 (4), 486 (3) als Ergänzungskapital (T2)	34,9	Anhang IV, Zeile 49 & 84, Tabelle K
davon bestandsgeschützte Instrumente (Art. 484 (4), 486 (3) phased-out exkl. Disagio, Zinsen und Hedging	52,3	Anhang IV, Zeile 85
davon Disagio, Zinsen und Hedging	2,8	
Bilanzwert	1.168,4	
abzüglich bestandsgeschützte Instrumente (Art. 484 (4), 486 (3))	-148,1	
abzüglich Amortisierung, Disagio, Zinsen und Hedging	-224,5	
Dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis anrechenbarer Betrag	795,8	Anhang IV, Zeile 46
davon Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	795,8	
davon direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des	0.0	Aphand IV Zoilo E2
Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen	0,0	Anhang IV, Zeile 52
Tabelle J		Referenz
Zum zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kerkapitals, deren Anrechnung ausläuf	ft 58,1	Anhang IV, Zeile 35
Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche deren Anrechnung ausläuft	-5,3	Anhang IV, Zeile 40
Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital in Bezug auf Abzüge	0,0	
Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, deren Anrechung ausläuft	52,8	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
Tabelle K		Referenz
Zum Ergänzungskapital zählende Instrumente des qualifizierten Kerkapitals, deren Anrechnung ausläuft Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, deren		Anhang IV, Zeile 49
Anrechnung ausläuft	0,0	
Instrumente des Ergänzungskapitals, deren Anrechung ausläuft	34,9	
Tabelle L		Referenz
Abzüge vom CET1	1.731,4	Anhang IV, Zeile 28
davon zusätzliche Bewertungsanpassungen (CRR Art. 34 + Art. 150)	-20,2	Anhang IV, Zeile 7
davon immaterielle Vermögenswerte	-8,8	Anhang IV, Zeile 8
davon von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen	-3,8	Anhang IV, Zeile 10
derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren davon Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur	-77,3	Anhang IV, Zeile 11
Absicherung von Zahlungsströmen	1.0	_
davon negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge davon durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum	-1,8	Anhang IV, Zeile 12
beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-23,7	Anhang IV, Zeile 14
davon direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des		
harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und die den Schwellenwert von 10% überschreiten	-1.390,5	Anhang IV, Zeile 19
davon Forderungsbetrag mit einem Risikogewicht von 1.250 % davon überschreitender Betrag für direkte und indirekte Positionen des Instituts in	-4,1	Anhang IV, Zeile 20a
Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und die den Schwellenwert von 15% überschreiten	-138,4	Anhang IV, Zeile 23
davon von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären	-62,7	Anhang IV, Zeile 25





Offenlegung der Eigenmittel per 31.12.2018 gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 gem. Anhang IV

in Mio €

		In Mio €	
	HARTES KERNKAPITAL (CET1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		Verordung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.817,1	26 (1), 27, 28, 29
1a	davon: Stammaktien	1.681,0	EBA list 26 (3)
2	Einbehaltene Gewinne	2.111,2	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	167,9	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,0	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen	0.0	40.0 (2)
	verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,0	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	10,9	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller	0.0	26 (2)
	vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,0	20 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	8.107,0	
Hart	es Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-20.2	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden)	·	
ľ	(negativer Betrag)	-8,8	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld	0,0	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen	0,0	
10	derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um		
	entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3	-3,8	36 (1) (c), 38
	erfüllt sind) (negativer Betrag)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur		
111	Absicherung von Zahlungsströmen	-77,3	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-1.8	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		
13	Anistrey des Ergenkaphatis, der siehr abs verdireiten Aktiva ergiot (negativer betrag)	0,0	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus		
17	zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-23,7	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
13	(negativer Betrag)	0,0	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des		
10	harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,0	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des		
1	harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine		
	Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient,	0,0	36 (1) (g), 44
	dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	,	
	loessen eigenmittet konstiten zo emonen (negativer betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des		
	harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut		36 (1) (h) 43 45 46
	keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer	0,0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		13 (E) 0110 (3); 7 3
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des		
	harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut	4 200 5	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49
	eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer	-1.390,5	(1) bis (3), 79
	Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
20	In der EU: leeres Feld	0.0	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von	0,0	
200			
	1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag	- <u>4</u> 1	36 (1) (k)
	vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	,,,	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		26 (4) (1) (2) 22 11 25
	,	0,0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1)
		-4,1	(b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0.0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)





21 Vor der künfigen Renaballität abhängige Labrate Steueransprüche, die aus temporisen Offerenzen erwolltenen Ober dem Schwellenwert von 10 % vernigert um entsprechende Steueransprüchen, wenn die Berlingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfültt sind (negativer Betat) 22 der der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betag) 23 deven; direkte und indrekte Positionen des instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbanche, an denen das Institut eine werden die Betrilligan hält. 24 in der Elt Liewes Field 25 doven; von der künftigen Rentabilität abhängige Latente Steueransprüche, die aus deze eine Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag) 26 der von den Finanzbanche erste eine Steueransprüche, die aus deze eine Verlagen Betrag von 15 % liegt (negativer Betrag) 27 der von der künftigen Rentabilität abhängige Latente Steueransprüche, die aus der Position der Schwellenwerte eine Jahren der Gerbaffspahren (negativer Betrag) 28 deren die von den Position des Anstein Kernkapitals (in Abud zu bringenden Position, der das zusätzliche Kernkapital (EET) insigesamt 29 Betrag der von den Position des kanten Kernkapitals (EET) insigesamt 20 Betrag der von den Position des Anten Kernkapitals (EET) insigesamt 20 Betrag der von den Position des Anten Kernkapitals (EET) insigesamt 21 July 18 Betrag der von den Position des Anten Kernkapitals (EET) insigesamt 21 July 18 Betrag der Von den Position des Anten Kernkapitals (EET) insigesamt 22 Betrag der von den Position des harten Kernkapitals (EET) insigesamt 23 Betrag der Position (EET) der Von				
23 down: direkte und indirekte Positionen des Institute in Kernkapitats von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institute ine kernkapitats von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institute ine wasnitiche Beteillungs hätt. Evers Feld	21	temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz	0,0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
23 down: direkte und indirekte Positionen des Institute in Kernkapitats von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institute ine kernkapitats von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institute ine wasnitiche Beteillungs hätt. Evers Feld	22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-201,2	48 (1)
25 dworn: vom der Künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus tempositem Differenzen neustlissen 62,7 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)		davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine		
25 dworn: vom der Künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus tempositem Differenzen neustlissen 62,7 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)	24	In der EU: leeres Feld	0.0	
25a Verluste des Eudenden Geschäftisjahnes Inegativer Betrag) 0,0 36 (1) (a)		davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus	,	
25b Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	252		0.0	36 (1) (2)
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des instituts überschreitet (negativer Betrag) 28 Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt 1.2731.4 29 Hartes Kernkapital (CET1) 5.375,6 Zusätzliches Kernkapital (CET1) 5.375,6 Zusätzliches Kernkapital (CET1) 5.375,6 Zusätzliches Kernkapital (CET1) 5.375,6 Zusätzliches Kernkapital (CET1) instrumente 5.375,6 Zusätzliches Kernkapital (CET1) 5.375,6 Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente 6.375,6 Zusätzliches Kernkapital (AT1): Vor regulatorischen Anpassungen 5.8,1 Zusätzliches Kernkapital (AT1): vor regulatorischen Anpassungen 5.8,1 Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorischen Anpassungen 6.0,0 Zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreute Kernkapitals von Unternehmen der Fi		Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer		
Parties Kernkapital (CET1) Constitution Const	27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer	0,0	36 (1) (j)
29 Hartes Kernkapital (CET1) 6,375,6	28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1.731,4	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente 0,0 51,52				
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio 0,0 51,52				
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital ingestuft davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft o,0 as Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft Zum konsolidierten zusätzlichen Kemkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorischen Anpassungen 58,1 486 (3) Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorischen Anpassungen 58,1 Zusätzlichen Kernkapital (AT1): regulatorischen Anpassungen 58,1 Zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) 39 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) 40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (debrag) 41 In der EU: leeres Feld 42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital			0.0	51 52
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	_	davon: gemäβ anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital		
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Annechnung auf das AT1 ausläuft 2 Zum konsolidierten zusätzlichen Kemkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kemkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 35 davon: von Tochterunternehmen begeben Instrumente, deren Anrechnung ausläuft 36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen 58,1 Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen 58,1 Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen 58,1 Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen 58,1 Zusätzlichen Kemkapitals (negativer Betrag) 37 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) 39 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 41 In der EU: leeres Feld 42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) 43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt 52,8	32	· ·	0.0	
34 Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden 58,1 85, 86 35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft 58,1 486 (3) 36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorische Anpassungen 58,1 37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrad) 0,0 52 (1) (b), 56 (a), 57 38 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrad) 0,0 56 (b), 58 39 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligungh plät (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrad) 0,0 56 (c), 59, 60, 79 40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligungh plät (dehzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrad) -5,3 56 (d), 59, 79 41 In der EU. leeres Feld 0,0 56 (e)		Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen	,	
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft 38,1 486 (3)	34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind	58,1	85, 86
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen 58,1	35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung	58,1	486 (3)
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag) Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) In der EU: leeres Feld Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt -5,3 Regulatorische Kernkapital (AT1) 52,8	36		58,1	
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag) Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) In der EU: leeres Feld Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt -5,3 Regulatorische Kernkapital (AT1) 52,8	7usä	tzliches Kernkanital (AT1): regulatorische Annassungen		
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) 39 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 41 In der EU: leeres Feld 42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) 43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt -5,3 44 Zusätzliches Kernkapital (AT1) 52,8		Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des	0,0	52 (1) (b), 56 (a), 57
zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 41 In der EU: leeres Feld 42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) 43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt -5,3 44 Zusätzliches Kernkapital (AT1) 52,8	38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient,	0,0	56 (b), 58
zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) 41 In der EU: leeres Feld 42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) 43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt -5,3 44 Zusätzliches Kernkapital (AT1) 52,8	39	zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich	0,0	56 (c), 59, 60, 79
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) 43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt -5,3 44 Zusätzliches Kernkapital (AT1) 52,8		zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-5,3	56 (d), 59, 79
der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) 43 Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt -5,3 44 Zusätzliches Kernkapital (AT1) 52,8				
44 Zusätzliches Kernkapital (AT1) 52,8	42		0,0	56 (e)
	43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-5,3	
	44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	52.8	
		·		





Ergär	nzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	795,8	62, 63
	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen		
	verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,0	486 (4)
	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende gualifizierte		
	Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34		
	enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von	37.5	87, 88
	Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	37,5	07,00
	Tochterontermennen begeben worden sind did von birtiparteren genatten werden		
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung		105 (1)
	ausläuft	34,9	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	135,9	62 (c) & (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	000.3	
		969,2	
Ergär	nzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
$\overline{}$	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des	0.0	(2 (1) (1) (6 (-) 67
	Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,0	63 (b) (i), 66 (a), 67
	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen		
	von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem		65.41.60
	Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu	0,0	66 (b), 68
	erhöhen (negativer Betrag)		
	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des		
I I	Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der		
	Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr	0,0	66 (c), 69, 70, 79
	als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des		
	Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der		
	Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-59,9	66 (d), 69, 79
	(abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
	In der EU: leeres Feld		
	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-59,9	
-	Ergänzungskapital (T2)	909,4	
-	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	7.337,8	
-	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	34.365,5	
Fiden	kanitalquoten und -puffer		
	kapitalquoten und -puffer Harte Kernkanitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		
	kapitalquoten und -puffer Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		92 (2) (a)
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,6%	
61 62	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,6% 18,7%	92 (2) (b)
61 62 63	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,6% 18,7%	
61 62 63 64	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte	18,6% 18,7%	92 (2) (b)
61 62 63 64	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der	18,6% 18,7% 21,4%	92 (2) (b) 92 (2) (c)
61 62 63 64	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer,	18,6% 18,7% 21,4%	92 (2) (b)
61 62 63 64	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI),	18,6% 18,7% 21,4%	92 (2) (b) 92 (2) (c)
61 62 63 64	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags)	18,6% 18,7% 21,4% 7,4%	92 (2) (b) 92 (2) (c)
61 62 63 64	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer	18,6% 18,7% 21,4% 7,4%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a 68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a 68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a 68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant]	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant]	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant]	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant]	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 7,4% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 7,4% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 7,4% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 7,4% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: Australtungspuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 7,4% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: Ausitalerhaltungspuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128 36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128 36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) In der EU: leeres Feld	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128 36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72 73	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) In der EU: leeres Feld Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 1,9% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1%	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128 36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72 73	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) In der EU: leeres Feld Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %,	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 7,4% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1% 352,0 658,3	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128 36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70 36 (1) (i), 45, 48
61 62 63 64 65 66 67 67a 68 69 70 71 Beträ 72 73	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs-betrags) davon: Kapitalerhaltungspuffer davon: antizyklischer Kapitalpuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Systemrisikopuffer davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) [in EU-Verordnung nicht relevant] [in EU-Verordnung nicht relevant] ge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) In der EU: leeres Feld Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus	18,6% 18,7% 21,4% 7,4% 7,4% 0,0% 1,0% 1,0% 14,1% 352,0 658,3	92 (2) (b) 92 (2) (c) CRD 128, 129, 130, 131, 133 CRD 128 36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70





Δnw	endbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das		
	nzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,0	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	96,1	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	289,5	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes nach Artikel 62 der Verordung (EU) Nr. 575/2013	135,9	62
	nkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten rendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) & (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,0	484 (3), 486 (2) & (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	58,1	484 (4), 486 (3) & (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	87,2	484 (4), 486 (3) & (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	34,9	484 (5), 486 (4) & (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	52,3	484 (5), 486 (4) & (5)

Ausmaß der Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals, das die Anforderungen des Artikels 465 CRR übersteigt

	in Mio €
	Betrag per 31.12.2018
Überschuss an Hartem Kernkapital (CET1)	4.829,2
Überschuss an Kernkapital (T1)	4.366,5





Offenlegung gemäß Artikel 438 CRR (Eigenmittelanforderungen) – Bank Austria Gruppe

Die Prozesse der Kapitalplanung, -budgetierung sowie des Monitorings werden innerhalb der UniCredit Bank Austria ("Bank Austria") von den zuständigen Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Holding Guidelines durchgeführt.

Die finale Verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und die Richtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) zur Umsetzung von Basel 3 in der Europäischen Union wurden am 27.6.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das neue Rahmenwerk ersetzt die Capital Requirements Directives 2006/48/EC und 2006/49/EC und ist mit 1. Jänner 2014 in Österreich in Kraft getreten.

Nach voller Implementierung des Rahmenwerks (2019) verlangt Basel 3 striktere Erfordernisse für regulatorisches Kapital mit einem Minimum an hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von 4,5%, Kernkapital (Total Tier 1 Kapital) von insgesamt 6% und einem Gesamtkapital von 8%.

Weiters werden alle Banken verpflichtet sein, einen aus Common Equity Tier 1 Kapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% zusätzlich zu den neuen Mindestanforderungen zu halten. Das wird zu einem tatsächlichen Gesamterfordernis von 7% Common Equity Tier 1 Kapital, 8,5% Tier 1 Kapital und 10,5% Gesamtkapital führen.

Zusätzlich können Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Puffer verlangen, um zu starkes Kreditwachstum einzudämmen ("Countercyclical Buffer" bis zu 2,5%). Laut Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) wurde der antizyklische Kapitalpuffer ab 1.1.2016 für im Inland gelegene wesentliche Kreditpositionen mit 0% festgelegt. Weiters können die Behörden systemische Risikopuffer (SRB) sowie zusätzliche Kapitalaufschläge für systemrelevante Banken festlegen. Derzeit ist lt. KP-V ein SRB von 2% ab 2019 festgelegt. Eine Übergangsbestimmung sieht eine stufenweise Erhöhung vor (2016 0,25%; 2017 0,5%; 2018 1% und 2019 2%).

Legt eine Behörde den systemischen Risikopuffer fest und ist ein zusätzlicher Kapitalaufschlag für systemrelevante Banken anzuwenden, gilt der höhere der beiden Sätze.

Aufgrund der Berücksichtigung des Jahresgewinnes nach Dividenden und trotz eines Anstieges in den RWAs im Quartalsvergleich (4Q18 vs. 3Q18) sind sowohl die Kernkapital- als auch die Gesamtkapitalquote im Quartalsvergleich gestiegen. Die Bank Austria verfügt weiterhin über eine solide Kapitalbasis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR iVm. Art. 129 ff CRD IV (Eigenmittelerfordernis Säule I).





Bewertungsprozess Interne Kapitaladäquanz (Internal Capital Adequacy Assessment Process/ICAAP)

Die Bank Austria sieht das Kapitalmanagement und die auf den übernommenen Risiken basierende Kapitalallokation als Priorität an – mit dem Ziel, jene Geschäftsaktivitäten, die eine entsprechende Wertschöpfung generieren, auszuweiten. Daher sind das Kapital und dessen Allokation von großer Wichtigkeit bei der Definition der Unternehmensstrategie.

ICAAP bildet einen integralen Bestandteil der Pillar 2-Erfordernisse gemäß CRR. Die Bank Austria legt ein Hauptaugenmerk darauf, eine adäguate Kapitalausstattung zu halten, die u.a. durch die Risk-Taking Capacity (RTC) erfasst wird. Die RTC der Bank Austria misst die wirtschaftlichen Risiken über alle relevanten Risikoarten und stellt diese in Beziehung zu den verfügbaren finanziellen Ressourcen (available financial resources/AFR), die gehalten werden, um derartige Risiken abzudecken.

Die Risikoberechnung dient dazu, das wirtschaftliche Kapitalerfordernis aus unerwarteten Verlusten bezüglich Kredit-, Markt-, operationalen und sonstigen Risiken zu bestimmen. Das Risiko wird auf einer Going-Concern-Basis und mit einem Confidence Level von 99,90% berechnet. Das wirtschaftliche Kapitalerfordernis wird dann in Beziehung zu den AFR gesetzt, die auf den regulatorischen Eigenmitteln und sonstigen verfügbaren Deckungspositionen basieren. Der RTC wird im Regelwerk hinsichtlich Risikoappetit (Risk Appetite Framework/RAF) der Bank Austria Rechnung getragen. Das RAF definiert – aus einer strategischen Sicht – den Risikoappetit, den die Bank Austria gewillt ist zu akzeptieren, indem die jeweiligen Limite, auslösenden Faktoren (Trigger) und Ziele in Bezug auf Key Performance Indicators (KPIs) festgelegt werden. Dieses Setup ermöglicht es dem Management zu jedem Zeitpunkt festzustellen, ob die wirtschaftliche Kapitaladäguanz der Bank Austria angemessen und ausreichend ist.

Der Vorstand und das Risikokomitee werden zumindest quartalweise über die Ergebnisse hinsichtlich Risk-Taking Capacity sowie die Entwicklung einzelner Komponenten (u.a. wirtschaftliches Kapital, AFR) informiert. Die Berechnung, Überwachung und Steuerung der RTC bilden einen fundamentalen Bestandteil des Risikound Kapitalmanagements der Bank Austria.





Artikel 438 c) Kreditrisiko - Standardansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen

(Mio €)

	Risikopositionsklassen	RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 112 a)	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	745,5	59,6
Art. 112 b)	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	12,4	1,0
Art. 112 c)	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	27,1	2,2
Art. 112 d)	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0,0	0,0
Art. 112 e)	Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-
Art. 112 f)	Risikopositionen gegenüber Instituten	341,9	27,4
Art. 112 g)	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	3.653,5	292,3
Art. 112 h)	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	463,7	37,1
Art. 112 i)	durch Immobilien besicherte Risikopositionen	255,4	20,4
Art. 112 j)	ausgefallene Risikopositionen	169,9	13,6
Art. 112 k)	mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	80,3	6,4
Art. 112 l)	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,3	0,0
Art. 112 m)	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-
Art. 112 n)	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen	13,7	1,1
AIL. 112 II)	mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	13,7	1,1
Art. 112 o)	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für	0.1	0,0
AIL 112 U)	Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,1	0,0
Art. 112 p)	Beteiligungsrisikopositionen	1.380,1	110,4
Art. 112 q)	sonstige Posten	541,1	43,3
	Summe Standardansatz	7.684,9	614,8

Artikel 438 d) Kreditrisiko – IRB-Ansatz

für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen. Bei der Klasse "Mengengeschäft" gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen. Bei der Klasse der Beteiligungsrisikopositionen gilt diese Anforderung für

(Mio €)

	Risikopositionsklassen	RWA	Eigenmittelerfordernis
Art. 147 (2) a)	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	299,9	24,0
Art. 147 (2) b)	Risikopositionen gegenüber Instituten	2.695,6	215,6
Art. 147 (2) c)	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	11.910,9	952,9
Art. 147 (2) d)	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.826,1	466,1
Art. 154 (2) (3)	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	206,5	16,5
Art. 154 (3)	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU	1.962,1	157,0
Art. 154 (4)	Mengengeschäft – qualifiziert revolvierend	-	-
Art. 154 (2)	Mengengeschäft - Sonstige KMU	424,6	34,0
Art. 154 (1)	Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	3.232,8	258,6
Art. 147 (2) e)	Beteiligungsrisikopositionen	1.223,2	97,9
Art. 155 (3)	PD-/LGD-Ansatz	741,1	59,3
Art. 155 (2)	einfacher Risikogewichtungsansatz	171,1	13,7
Art. 155 (4)	auf internen Modellen basierender Ansatz	-	-
Art. 48 (4)	Detailieus ann aiteirean die einem Dieilean vieht veterlieren	310,9	24,9
Art. 471 (2)	Beteiligungspositionen, die einem Risikogewicht unterliegen	310,9	24,9
Art. 147 (2) f)	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	54,7	4,4
Art. 147 (2) g)	sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	701,6	56,1
	Summe IRB Ansatz	22.712,0	1.817,0

Anmerkung: Summe exkl. 500,0 Mio EUR wegen zeitlich befristeter Maßnahme bezüglich interner Kreditrisiko-Modelle (in Verbindung mit von der Aufsicht auferlegten Beschränkungen)

i) jeden der Ansätze nach Artikel 155,

ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, Positionen aus privatem Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen,

iii) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt,

iv) Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten





EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) (Vorlage 4 - Art. 438 CRR)

(Mio €)

					(Mio €)
1	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	27.375,7	26.628,3	2.190,1
2	2	Davon im Standardansatz	5.528,9	5.555,9	442,3
Art 438(c)(d)	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-	-	-
Art 438(c)(d)	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	21.675,6	20.897,0	1.734,0
Art 438(d)	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	171,1	175,3	13,7
Art 107, Art 438(c)(d)	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	617,1	568,6	49,4
Art 438(c)(d)	7	Davon nach Markbewertungsmethode	54,7	67,8	4,4
Art 438(c)(d)	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
	9	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	520,6	460,0	41,6
Art 438(c)(d)	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	5,9	2,5	0,5
Art 438(c)(d)	12	Davon CVA	35,9	38,3	2,9
Art 438(e)	13	Erfüllungsrisiko	-	0,0	-
Art 449(o)(i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	54,7	67,6	4,4
	15	Davon im IRB-Ansatz	22,0	26,3	1,8
	16	Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	32,7	41,3	2,6
	17	Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	-	-	-
	18	Davon im Standardansatz	-	-	-
Art 438(e)	19	Marktrisiko	217,7	172,8	17,4
	20	Davon im Standardansatz	15,7	21,2	1,3
	21	Davon im IMA	202,0	151,6	16,2
Art 438(e)	22	Groβkredite	-	_	-
Art 438(f)	23	Operationelles Risiko	2.921,6	3.044,8	233,7
	24	Davon im Basisindikatoransatz	-	-	-
	25	Davon im Standardansatz	596,0	668,6	47,7
	26	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	2.325,6	2.376,2	186,0
Art 437(2), 48,60	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	2.391,2	2.259,7	191,3
Art 500	28	Anpassung der Untergrenze			-
	29	Sonstige Kalkulationsbestandteile*)	787,5	500,0	63,0
	30	Gesamt	34.365,5	33.241,8	2.749,2

^{*)} Sonstige Kalkulationsbestandteile beinhalten:

287,5 Mio EUR wegen Neuzuordnung der MOC (Margin of Conservatism) bezüglich Operationalen Risikos

Der Anstieg gegenüber dem Vorquartal von € 1,1 Mrd. beruht v.a. auf Erhöhungen im Kreditrisiko unter dem IRB-Ansatz im Zusammenhang mit Änderungen betreffend Retail-Exposures und dem Effekt betreffend MOC in Zeile 29.

^{500,0} Mio EUR wegen zeitlich befristeter Maßnahme bezüglich interner Kreditrisiko-Modelle (in Verbindung mit von der Aufsicht auferlegten Beschränkungen)





EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Vorlage 23 - Art. 438 CRR)

(Mio €)

		a	b	
	Beschreibung	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	Kommentare
1	RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	21.072,4	1.685,8	
2	Höhe der Risikopositionen	-87,7	-7,0	
3	Qualität der Aktiva	171,0	13,7	1)
4	Modelländerungen	0,0	0,0	
5	Methoden und Vorschriften	700,0	56,0	2)
6	Erwerb und Veräußerungen	0,0	0,0	
7	Wechselkursschwankungen	40,0	3,2	
8	Sonstige	-49,0	-3,9	
9	RWA am Ende des Berichtszeitraums	21.846,7	1.747,7	

¹⁾ Reguläre Portfoliobewegungen und neue LGD Best-Estimate-Werte für ausgefallene Transaktionen

EU CR10 - IRB (Spezialfinanzierungen und Beteiligungen) (Vorlage 5 - Art. 438 CRR)

(Mio €)

			Spezialfinanzier	ung			
Regulatorische Kategorien	Restlaufzeit	Bilanzieller Betrag	Auβerbilanzieller Betrag	Risiko- gewicht	Forderungsbetrag	RWA	Erwartete Verluste
Makadania 1	Unter 2,5 Jahre	-	-	50%	-	-	-
Kategorie 1	2,5 Jahre oder länger	-	-	70%	-	-	-
Katadavia 3	Unter 2,5 Jahre	-	-	70%	-	-	
Kategorie 2	2,5 Jahre oder länger	-	-	90%	-	-	-
W-1- < 2	Unter 2,5 Jahre	-	-	115%	-	-	-
Kategorie 3	2,5 Jahre oder länger	-	-	115%	-	-	-
Vahadaria A	Unter 2,5 Jahre	-	-	250%	-	-	-
Kategorie 4	2,5 Jahre oder länger	-	-	250%	-	-	-
Kategorie 5	Unter 2,5 Jahre	-	-	0%	-	-	-
Kategorie 3	2,5 Jahre oder länger	-	-	0%	-	-	-
Gesamt	Unter 2,5 Jahre	-	-		-	-	-
Gesaint	2,5 Jahre oder länger	-	-		-	-	-
		Beteiligungen n	ach dem einfachen ri	sikogewichteten Ans	atz		
Kategorien		Bilanzieller Betrag	Auβerbilanzieller Betrag	Risiko- gewicht	Forderungsbetrag	RWA	Eigenmittel- anforderungen
Private Beteiligung	spositionen	18,4	6,9	190%	25,3	48,0	3,8
Börsennotierte Bet	eiligungspositionen	-	-	290%	-	-	-
Sonstige Beteiligur	ngspositionen	33,3	-	370%	33,3	123,1	9,9
Gesamt		51,6	6,9		58,5	171,1	13,7

²⁾ Wegfall der begünstigten Asset-Kategorie "Retail Revolving"





Offenlegung gem. Art. 440 CRR

Tabelle 1 - Geografische Verteilung

Tubeti			na Kradia		itionen	Verbriefi	o de viello	Cidemittelanfordayadan					(Mio €)
	_	Allgemeir risikopo		Risikopos im Hand		Verbriefu posit			Eigenmittelan	forderungen		υĝen	ua
Zeile	Aufschlüsselung nach Ländern	Risi kopositionswert (SA)	Risiko po sitionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risi koposition swert (5A)	Risi koposition swert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisi kopositionen	Summe	Gewichtung der Eigenmittelanforderderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	4 <u>V</u>	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	Ägypten	3,4	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0
	Albanien Algerien	0,0 1,4	0,1 19,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0 1,1	0,0	0,0	0,0 1,1	0,0	0,0
	Angola	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Argentinien	0,2	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Armenien Aserbaidschan	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1 0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0 0,0
	Australien	3,2	78,8	0,0	0,0	0,0	0,0	8,3	0,0	0,0	8,3	0,0	0,0
	Bahamas	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bahrain Bangladesch	0,1	0,2 2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0 0,3	0,0 0,0	0,0	0,0	0,0	0,0 0,0
	Belarus (Weissrussland)	13,5	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0
	Belgien	11,7	11,6	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	0,0	0,0	2,3	0,0	0,0
	Bosnien und Herzegowina Brasilien	2,1 4,2	11,0 31,5	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0
	Bulgarien	278,2	19,7	0,0	0,0	0,0	0,0	15,9	0,0	0,0	15,9	0,0	0,0
	Chile	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	China Costa Rica	5,6 0,6	37,8 0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8 0,0	0,0 0,0	0,0	1,8	0,0	0,0 0,0
	Cote D'Ivoire (Elfenbeinküste)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dänemark	1,4	231,5	0,0	0,0	0,0	0,0	6,0	0,0	0,0	6,0	0,0	0,0
	Deutschland Dominikanische Republik	373,3 0,0	2.555,5 0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	107,0 0,0	0,0 0,0	0,0	107,0 0,0	0,1 0,0	0,0 0,0
	Ecuador	0,2	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	El Salvador	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Estland Finnland	0,5 18,2	20,0 549,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7 13,5	0,0	0,0	0,7 13,5	0,0	0,0
	Frankreich	216,1	61,9	0,0	0,0	0,0	0,0	2,8	0,0	0,0	2,8	0,0	0,0
	Georgien	10,8	4,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0
	Ghana Gibraltar	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Griechenland	8,4	9,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0
	Großbritannien	53,2	274,9	0,0	0,0	0,0	31,7	10,9	0,0	0,3	11,3	0,0	1,0
	Guatemala Guernsey-Insel	0,1	0,0 11,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0 1,8	0,0 0,0	0,0	0,0 1,8	0,0	0,0 0,0
	Honduras	6,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hongkong	0,0	22,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6	0,0	1,9
	Indien Indonesien	6,0 1,5	0,2 10,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5 0,6	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0
	Irak	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0
	Irland	0,9	146,9	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	0,0	1,9	0,0	0,0
	Island Israel	0,0 0,9	0,0 1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0 0,1	0,0	0,0	0,0 0,1	0,0	1,3 0,0
	Italien	120,8	960,0	0,0	0,0	0,0	9,2	21,1	0,0	0,1	21,1	0,0	0,0
	Japan Jordanien	0,0	1,6 11,2	0,0 0,0	0,0	0,0	0,0 0,0	0,0 0,5	0,0 0,0	0,0 0,0	0,0 0,5	0,0 0,0	0,0 0,0
	Jungfern-Inseln (Britisch)	16,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0
	Kaimaninseln	46,1	13,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,7	0,0	0,0	5,7	0,0	0,0
	Kanada Kasachstan	10,4	34,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0
	Katar	2,9	53,5 55,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6 1,4	0,0 0,0	0,0	1,6 1,4	0,0	0,0 0,0
	Kenia	0,1	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
	Kolumbien Korea, Republik	1,0 10,3	4,3 25,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1 0,6	0,0 0,0	0,0	0,1 0,6	0,0	0,0 0,0
	Kroatien	111,4	138,3	0,0	0,0	0,0	0,0	14,8	0,0	0,0	14,8	0,0	0,0
	Kuwait	0,0	6,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0
	Lettland Libanon	57,4 0,2	21,9 4,8	0,0	0,0	0,0	0,0	5,3 0,5	0,0	0,0	5,3 0,5	0,0	0,0
	Libysch-Arabische Dschamahiri	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Liechtenstein	0,3	29,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0
	Litauen	1,7	20,0 493,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0 0,0	0,0	0,8 16,4	0,0	0,5 0,0
	Luxemburg Macao	86,5 0,0	493,6	0,0	0,0	0,0	0,0	16,4 0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Malaysia	4,2	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0
	Malta Man Jacol	117,4	1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	9,4	0,0	0,0	9,4	0,0	0,0
	Man, Insel Marokko	15,1 1,3	0,1 5,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2 0,4	0,0 0,0	0,0	1,2 0,4	0,0	0,0 0,0
	Mazedonien	0,1	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Mexiko Moldau, Republik	29,9	95,0 0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,7 0,0	0,0 0,0	0,0 0,0	3,7 0,0	0,0	0,0 0,0
	Monaco	0,6	6,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0





		Alldemeir	ne Kredit-	Risikopo	sitionen	Verbriefu	ngsrisiko-						(Mio €)
			sitionen	im Hand			ionen		Eigenmittelar	nforderungen		gen	_
Zeile	Aufschlüsselung nach Ländern	Risiko positionswert (5.A)	Risiko positionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (5.A)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisi kopositionen	Summe	Gewichtung der Eigenmittelanforderderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
~	▼	010	020	020	-	₩ ₩	₩	070	000	₩	100	110	120
	Mongolei	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
	Montenegro	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Mosambik	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Myanmar	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Namibia	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Nepal	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Neuseeland	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Niederlande	170,6 0,0	909,3 0,7	0,0	0,0	0,0	10,9 0,0	24,0 0,1	0,0	0,1	24,0 0,1	0,0	0,0
	Nigeria Norwegen	1,5	95,7	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	0,0	0,0	2,1	0,0	2,0
	Oman	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Österreich	7.724,3	47.142,4	0,0	9,1	0,0	467,7	1.483,4	0,2	2,6	1.486,2	0,7	0,0
	Pakistan	0,9	5,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0
	Panama	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Paraguay	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Peru	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
	Philippinen Polen	0,3 85,4	0,1 472,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0 22,2	0,0	0,0	0,0 22,2	0,0	0,0
	Portugal	7,3	472,8 313,0	0,0	0,0	0,0	26,1	10,0	0,0	0,0	10,3	0,0	0,0
	Reunion	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rumänien	52,4	170,8	0,0	0,0	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0
	Russische Föderation	607,8	188,6	0,0	0,0	0,0	0,0	22,6	0,0	0,0	22,6	0,0	0,0
	San Marino	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Saudi-Arabien	4,0	7,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0
	Schweden	9,4	327,8	0,0	0,0	0,0	0,0	6,9	0,0	0,0	6,9	0,0	2,0
	Schweiz	85,8	633,5	0,0	0,0	0,0	0,0	23,6	0,0	0,0	23,6	0,0	0,0
	Senegal Serbien (exkl. Kosovo)	26,6 5,8	4,1 92,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5 9,9	0,0	0,0	0,5 9,9	0,0	0,0
	Seychellen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Singapur	0,0	67,2	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7	0,0	0,0	2,7	0,0	0,0
	Slowakei	137,2	127,1	0,0	0,0	0,0	0,0	13,5	0,0	0,0	13,5	0,0	1,3
	Slowenien	86,2	94,6	0,0	0,0	0,0	0,0	7,1	0,0	0,0	7,1	0,0	0,0
	Spanien	17,0	2.737,8	0,0	0,0	0,0	60,2	71,9	0,0	0,9	72,8	0,0	0,0
	Sri Lanka	0,1	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
	Südafrika	22,0	214,4	0,0	0,0	0,0	0,0	7,3	0,0	0,0	7,3	0,0	0,0
	Sudan Supranational	0,0	0,0 2,2	0,0	0,0	0,0	0,0 22,0	0,0 0,2	0,0	0,0 0,1	0,0 0,3	0,0	0,0
	Taiwan	0,5	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Tansania, Vereinigte Republik	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Thailand	0,3	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
	Tschechien	93,1	211,1	0,0	0,0	0,0	0,0	9,5	0,0	0,0	9,5	0,0	1,0
	Tunesien	0,1	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
	Türkei	131,0	22,9	0,0	0,0	0,0	0,0	5,1	0,0	0,0	5,1	0,0	0,0
	Turkmenistan	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Uganda Ukraine	0,0 18,0	0,0 3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0 0,8	0,0	0,0
	Ungarn	177,3	317,1	0,0	0,0	0,0	0,0	15,8	0,0	0,0	15,8	0,0	0,0
	Uruguay	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	USA - Vereinigte Staaten	115,8	295,8	0,0	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0
	Usbekistan	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Venezuela	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Vereinigte Arabische Emirate	3,5	184,2	0,0	0,0	0,0	0,0	5,2	0,0	0,0	5,2	0,0	0,0
	Vietnam Zypern	0,0 23,0	15,1 130,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7 5,4	0,0	0,0	1,7 5,4	0,0	0,0
020	-урспі	11.266,4	60.906,9	0,0	9,1	0,0	627,9	2.051,5	0,0	4,4	2.056,0	1,0	0,0

Tabelle 2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

		(Mio €)
7eile		Spalte
Zene		010
010	Gesamtforderungsbetrag	34.365,5
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,03
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	9.6





Offenlegung gemäß Artikel 442 CRR (Kreditrisikoanpassungen)

Definition von "Non-Performing Exposures", überfälligen Krediten und Krediten mit "Forbearance" Maßnahmen

Generell werden die Kredite in "Performing" (nicht notleidende) Kredite und "Non-performing" (notleidende) Kredite eingeteilt. Die "Performing" Kredite unterteilen sich gemäß IFRS9 weiter in Kredite mit Wertberichtigung auf Basis des 1-Jahres-Expected Loss (Stufe 1) und Kredite mit Wertberichtigung auf Basis Lifetime-Expected Loss (Stufe 2). Die Non-performing Kredite bilden die Stufe 3.

"Non-performing" (notleidende) Kredite

Notleidende) Kredite werden in der Bank Austria entsprechend der UniCredit-Gruppenvorgabe in folgende Kategorien eingeteilt:

- "Bad Loans" (ausgefallene Kredite): Als uneinbringlich eingestufte Kreditengagements gegenüber insolventen Schuldnern, auch wenn die Insolvenz formal noch nicht eingetreten ist. Kreditnehmern in dieser Klasse wird ein Verwertungsszenario unterstellt. Die Einschätzung der Wertminderung erfolgt auf analytischer Basis bzw. bei Exposure kleiner als 2 Mio € auf Basis statistischer Methoden. Details siehe unten unter "Beschreibung der zur Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden".
- "Unlikely to pay" (geringe Rückzahlungswahrscheinlichkeit): Risikovolumina, die die Voraussetzungen für die Einstufung als "Bad Loans" nicht erfüllen, bei denen aber wahrscheinlich ist, dass der Schuldner seine Verpflichtungen (Kapital und/oder Zinsen) aus dem Kredit ohne Maßnahmen wie Verwertung von Sicherheiten nicht zur Gänze erfüllen wird, unabhängig von etwaig vorhandenen Verzugstagen. Bei Einstufung in die Kategorie "Unlikely to pay" ("UTP") liegen nicht unbedingt konkrete Kriterien eines Ausfalls (Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung) vor; vielmehr bestehen dabei Anzeichen für einen möglichen Ausfall eines Kreditnehmers. Die Beurteilung der Wertminderung erfolgt auf analytischer Basis bzw. bei Exposure kleiner als 2 Mio € auf Basis statistischer Methoden. Details siehe unten unter "Beschreibung der zur Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden". Die in den bankinternen Regelwerken aufgelisteten UTP Indikatoren folgen den Vorgaben und exemplarischen Darstellung den EZB Vorgaben (Leitfaden für Banken zu notleidenden Kredite vom März 2017) und gliedern sich in "harte Kriterien" (implizieren mit nur geringem Interpretationsspielraum einen Ausfall des Kunden) sowie "weiche Kriterien" (erfordern eine eingehendere Analyse der Rückzahlungsfähigkeit). Harte Kriterien bzw. negativ beurteilte weiche Kriterien lösen eine Übergabe des Engagements an das Sanierungsmanagement aus.
- "Past due" (überfällige Kredite): Bilanzwirksame Risikovolumina, die nicht die Kriterien zur Einstufung in die Kategorien "Bad Loans" oder "Unlikely to pay" erfüllen, bei denen aber zum Stichtag Beträge über 90 Tage überfällig sind oder Limitüberschreitungen vorliegen. Solche Beträge werden auf Ebene des Einzelschuldners bestimmt. Das "Past due" Ausfallkriterium gilt als gegeben, wenn die Summe aller Ausnutzungen die Summe aller kommunizierten Rahmen um 2,5% bzw. 250,- € 90 Tage lang ununterbrochen übersteigt.

Erlischt das Kriterium für eine Zuordnung in eine Non-performing Kategorie durch wirtschaftliche Genesung des Kunden wird dieser nach einer Wohlverhaltensperiode von mindestens 90 Tagen als performing klassifiziert.





Kreditengagements mit Retailscoring wird nach dieser Periode bis zur Ermittlung eines Verhaltenscorings das Rating 7- zugewiesen. Alle anderen Kreditengagements werden bis zu einem neuen Rating automatisch auf ungerated gesetzt.

"Performing" (nicht notleidende) Kredite:

- Überfällige nicht notleidende Kredite: Risikovolumina gegenüber Kreditnehmern, bei denen zum Bilanzstichtag bereits fällige Aushaftungen oder nicht genehmigte Limitüberschreitungen bestehen, die 1 bis 90 Tage überfällig sind und die keines der Kriterien zur Einstufung in die Kategorien "Bad Loans" oder "Unlikely to pay" erfüllen.
- Übrige Volumina: Kreditnehmer, die nicht in den anderen Kategorien enthalten sind.

"Forborne" Kredite:

Eine Forbearance-Maßnahme liegt vor, wenn die Bank auf Grund finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers diesem Zugeständnisse macht. Diese können in Form von Vertragsmodifikationen, die ohne finanzielle Schwierigkeiten des Kreditnehmers nicht vereinbart worden wären, oder in Form von teilweisen bzw. vollständigen Umschuldungen auftreten.

Kreditnehmer, die als "forborne" eingestuft werden, unterliegen besonderen Überwachungsvorschriften und sind entsprechend zu kennzeichnen. Forbearance-Maßnahmen liegen vor, wenn z.B. eine Umschuldungsvereinbarung geschlossen wurde, eine Neuvereinbarung der Konditionen zu Zinssätzen unter dem Marktniveau abgeschlossen wurde oder die Umwandlung eines Teilbetrags des Kredits in eine Beteiligung bzw. die Reduktion des Kapitalbetrags erfolgte.

"Forborne" Kredite, können gemäß den in den EBA-Standards definierten Kategorien als "Non-Performing Exposures" bzw. "Performing Exposures" eingestuft werden.

Für die Beurteilung einer Wertminderung und den Ansatz von Wertberichtigungen für "Forborne Exposures" gelten die allgemeinen Kriterien gemäß IFRS9.

Beschreibung der zur Bestimmung von Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden

Mit der verpflichtenden Anwendung der IFRS9-Standards wurden von der Bank Austria mit 1. Jänner 2018 die Regelungen für die Wertminderung von Krediten angepasst. Der Übergang vom Incurred Loss Model zum Expected Loss Model (ECL) bedeutet, dass für die Verlustschätzung und damit bei der Ermittlung der Wertberichtigungserfordernisse nicht nur bereits eingetretene Verluste Berücksichtigung finden, sondern auch Aspekte der Verlusterwartung in die Risikoschätzung eingehen. Der neue Ansatz bewirkt, dass im Grundsatz alle Kredite ab ihrer erstmaligen Erfassung wahrscheinlichkeitsgewichtet wertberichtigt werden. Die neue Logik verändert vor allem die Risikobewertung des "Performing" Portfolios.

Die Bank Austria wendet per 1. Jänner 2018 somit die folgenden 3 Methoden an:

- Wertberichtigung f
 ür performing Assets
- Einzelwertberichtigungen für non-performing Assets
- Pauschale Einzelwertberichtigungen für non-performing Assets





Wertberichtigung für performing Assets

Die IFRS9 Wertberichtigungslogik sieht für das lebende Portfolio 2 Stufen vor. Eine 3. Stufe erfasst das ausgefallene Volumen.

Stufe 1 (performing)

Bei der erstmaligen Erfassung werden die Kredite unabhängig von der Beurteilung ihrer Verlustpotentiale der Stufe 1 zugeordnet. Die auf Transaktionsebene zu bildende Wertberichtigung errechnet sich auf Basis des **1-Jahres-Expected Loss**, unter Verwendung von IFRS9-konformen Parametern (Ausfallwahrscheinlichkeit PD, geschätzte Aushaftung zum Zeitpunkt des Ausfalles EAD und der Verlustquote LGD).

Stufe 2 (performing)

Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit eines Schuldners im Vergleich zur erstmaligen Erfassung der Transaktion "signifikant", erfolgt der Transfer der Transaktion in die Stufe 2. Für die Beurteilung, ob eine "signifikante" Verschlechterung der Kreditwürdigkeit vorliegt, werden sowohl quantitative Merkmale, wie eine Ratingverschlechterung (auf Basis der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit), als auch qualitative Trigger wie 30-Tage-Verzug und gewährte Forbearance-Maßnahmen herangezogen.

Die Anwendung eines **Lifetime-Expected Loss** – anstelle eines 1-Jahres-Expected Loss in der Stufe 1 – bewirkt einen signifikant höheren Wertberichtigungsbedarf. Die deutlich höhere Risikobeurteilung zeigt sich besonders bei Krediten mit langer Restlaufzeit und ergibt sich aus der beträchtlich höheren, weil über einen wesentlich längeren Zeitraum betrachteten Ausfallswahrscheinlichkeit.

Wertberichtigung für non performing Assets

Der Stufe 3 wird das ausgefallene Portfolio, die non performing Assets, zugeordnet. Die Wertberichtigungen werden kundenbezogen – in Abhängigkeit von der Höhe des Kundenbeligos – wie folgt gebildet:

Einzelwertberichtigungen

Kunden mit einem Gesamtobligo von über 2 Mio. € (auf Basis Gruppe verbundener Kunden, GVK) werden bei ersten konkreten Hinweisen auf einen möglichen Ausfall an das Sanierungsmanagement (Monitoring & Special Credit Corporate/CIB) übergeben. Bei diesen auf Grund der Kredithöhe auch als "signifikant" bezeichneten Engagements berechnet der zuständige Sanierungsmanager den Wertberichtigungsbedarf einzelfallbezogen auf analytischer Basis, erstmalig im Zuge der Übernahme des Falles und in weiterer Folge vierteljährlich. Die Höhe der Wertberichtigung entspricht der Differenz zwischen Buchwert der Forderung und Barwert der erwarteten künftigen Cashflows.

Pauschale Einzelwertberichtigungen

Für wertgeminderte Vermögenswerte, die ein ähnliches Kreditrisikoprofil aufweisen und bei denen auf Ebene der GvK (Gruppe verbundener Kunden) kein wesentliches Exposure (kleiner als 2 Mio. €) besteht, wendet die UniCredit Bank Austria AG eine Parameter-basierte Methode zur Berechnung einer pauschalen Einzelwertberichtigung (PEWB) an. Über Entscheidung des Sanierungsmanagements, können auch Kunden, die einer GvK über 2 Mio. angehören, dieser Methode zugeordnet werden, sofern das Einzelkundenobligo 1 Mio. € nicht übersteigt. Abhängig vom Kundensegment, der Höhe des Obligos und der Sicherheiten, des Ratings und der Dauer des Ausfalles wird der Wertberichtigungsbedarf automatisch ermittelt und gebucht. Die Parameter zur Berechnung der Verlustrate werden jährlich neu geschätzt und einem Backtesting unterzogen.





EU CRB-B – Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Vorlage 7 - Art. 442 CRR)

		a	(Mio €)
	Beschreibung	Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.739,0	2.556,6
2	Institute	13.018,7	14.241,2
3	Unternehmen	57.656,9	56.724,8
4	Davon: Spezialfinanzierungen	5.295,0	5.006,4
5	Davon: KMU	8.003,4	8.455,8
6	Mengengeschäft	21.942,0	21.704,0
7	Durch Immobilien besicherte Forderungen	12.705,9	12.428,8
8	кми	1.792,0	1.780,9
9	Nicht-KMU	10.913,9	10.647,9
10	Qualifiziert revolvierend	-	2.765,0
11	Sonstiges Mengengeschäft	9.236,1	6.510,3
12	кми	1.120,4	1.132,0
13	Nicht-KMU	8.115,7	5.378,3
14	Beteiligungsrisikopositionen	511,4	529,7
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	95.868,0	95.756,3
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	16.499,2	15.308,7
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5.407,2	5.219,3
18	Öffentliche Stellen	1.861,4	1.857,2
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	45,3	45,4
20	Internationale Organisationen	538,5	641,1
21	Institute	343,2	383,1
22	Unternehmen	7.099,0	7.024,5
23	Davon: KMU	1.075,1	1.050,8
24	Mengengeschäft	994,1	967,8
25	Davon: KMU	168,6	171,1
26	Durch Immobilien besichert	535,8	499,3
27	Davon: KMU	273,8	272,4
28	Ausgefallene Risikopositionen	159,2	150,6
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	55,9	75,7
30	Gedeckte Schuldverschreibungen	1,9	0,5
31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unter- nehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	41,0	41,2
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	1,1	1,1
33	Beteiligungsrisikopositionen	579,4	614,5
34	Sonstige Posten	611,8	741,5
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	34.774,0	33.571,7
36	Gesamt	130.642,0	129.327,9

Rückgang des Gesamtbetrags um € 4,0 Mrd. gegenüber 31.12.2017 (bzw. um € 2,7 Mrd. im Vergleich der Durchschnittswerte 2018 zu 2017), u.a. wegen des gesunkenen Betrags betreffend Zentralstaaten oder Zentralbanken im Standardansatz.





EU CRB-C – Geografische Aufschlüssung der Risikopositionen (Vorlage 8 – Art. 442 CRR)

		a	b	С	d	P	f	g	h	i	i	k	ı	m	n	(Mio €)
								3	Nettowert		,		-			
	Beschreibung	EUROPA	davon: ÖSTERREICH	davon: SPANIEN	davon: DEUTSCHLAND	davon: ITALIEN	davon: TSCHECH. REPUBLIK	davon: SCHWEIZ	davon: NIEDERLANDE	davon: VEREINIGTES KÖNIGREICH	davon: POLEN	SONSTIGE EUROP. LÄNDER	AMERIKA	ASIEN	REST DER WELT	GESAMT
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	917,3	-	=	-	=	34,4	-	-	-	481,7	401,2	209,9	1.054,7	557,1	2.739,0
2	Institute	12.502,0	5.028,3	260,2	2.341,0	1.312,5	1.221,8	519,0	4,5	680,2	8,8	1.125,7	17,4	346,0	153,3	13.018,7
3	Untemehmen	55.685,3	39.012,5	3.746,2	2.663,3	1.041,0	210,2	907,0	1.387,5	470,1	399,4	5.848,1	721,5	712,5	537,6	57.656,9
4	Mengengeschaft	21.915,3	21.542,6	1,4	288,5	1,6	0,4	43,8	2,8	5,1	0,7	28,4	13,2	11,2	2,3	21.942,0
5	Beteiligungsrisikopositionen	495,6	148,2	-	312,9	-	-	-	-	-	-	34,5	13,6	-	2,2	511,4
6	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	91.515,5	65.731,6	4.007,8	5.605,7	2.355,1	1.466,8	1.469,8	1.394,8	1.155,4	890,6	7.437,9	975,7	2.124,3	1.252,5	95.868,0
7	Zentralstaaten oder Zentralbanken	16.498,9	12.372,4	2.587,0	154,7	935,9	-	-	0,2	-	0,1	448,6	0,3	-	0,0	16.499,2
8	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5.407,2	5.369,7	-	0,3	-	-	-	-	-	-	37,2	-	-	-	5.407,2
9	Öffentliche Stellen	1.837,8	1.833,8	-	3,9	-	-	-	-	-	-	0,1	-	-	23,6	1.861,4
10	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45,3	45,3
11	Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	538,5	538,5
12	Institute	278,2	48,1	-	0,2	-	4,6	-	-	-	-	225,3	65,0	-	-	343,2
13	Untemehmen	6.896,1	4.553,2	13,0	351,6	20,6	100,4	17,4	25,4	51,3	231,9	1.531,3	143,4	37,3	22,2	7.099,0
14	Mengengeschäft	986,8	917,1	-	19,1	0,9	-	2,3	-	0,6	16,6	30,2	0,1	6,1	1,1	994,1
15	Durch Immobilien besichert	535,8	519,6	=	1,7	=	-	2,0	=	1,2	-	11,3	-	-	-	535,8
16	Ausgefallene Risikopositionen	159,2	98,7	7,1	1,3	-	-	-	-	-	0,2	51,9	-	-	-	159,2
17	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	49,4	34,5	-	-	-	-	-	-	-	-	14,9	6,6	-	0,1	55,9
18	Gedeckte Schuldverschreibungen	1,9	1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,9
19	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	33,9	1,7	-	10,4	-	-	1,5	-	17,1	0,3	2,9	7,1	-	0,0	41,0
20	Organismen für gemeinsame Anlagen	1,1	1,1	-	-	=	-	-	-	-	-	-		-	-	1,1
21	Beteiligungsrisikopositionen	579,4	565,5	-	2,6	-	-	-	-	-	-	11,3	-	-	-	579,4
22	Sonstige Posten	611,8	570,9	-	-	-	-	-	-		5,4	35,5	-	-	-	611,8
23	Gesamtbetrag im Standardansatz	33.877,5	26.888,2	2.607,1	545,8	957,4	105,0	23,2	25,6	70,1	254,5	2.400,6	222,4	43,4	630,7	34.774,0
24	Gesamt	125.393,0	92.619,8	6.614,9	6.151,5	3.312,5	1.571,8	1.493,0	1.420,5	1.225,6	1.145,0	9.838,4	1.198,1	2.167,8	1.883,1	130.642,0

Rückgang des Gesamtbetrags um € 4,0 Mrd. gegenüber 31.12.2017, u.a. wegen des gesunkenen Betrags betreffend Zentralstaaten oder Zentralbanken im Standardansatz (rückläufig v.a. in Österreich).





EU CRB-D – Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien (Vorlage 9 – Art. 442 CRR)

																								(Mio €)
		a	b	С	d	е	f	g	h	i	j	k	l	m	n	0	р	q	г	S	t	U	v	w
	Beschreibung	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Bergbau und Gewinnung von Steinen	Verarbeitendes Gewerbe	Energieversorgung	Wasserversorgung	Baugewerbe/Bau	Handel	Verkehr und Lagerhaltung	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	Information und Kommunikation	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	Erziehung und Unterricht	Gesundheits- und Sozialwesen	Kunst, Unterhaltung und Erholung	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Haushalte als Arbeitgeber; undfferenzierte Warenproduktion und Erbringung von Dienstlestungen durch Haushalte für Eigenbedarf	Extraterritoriale Organisationen und Kõrperschaften	Sanstige	Gesamt
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,4	-	-	-	2.737,5	-	-	-	-	-	-	-	2.739,0
2	Institute	-	-	-	0,2	2,9	-	-	9,4	-	-	12.473,2	137,4	247,8	2,6	0,0	18,5	116,7	-	10,1	-	-	-	13.018,7
3	Unternehmen	73,1	681,3	12.674,2	3.345,0	380,1	6.296,5	6.636,7	1.884,2	625,0	1.324,2	5.571,3	7.529,4	8.490,7	1.140,0	96,7	17,5	216,0	448,6	221,2	1,0	4,3	-	57.656,9
4	Mengengeschaft	88,4	1,6	127,9	7,1	3,5	163,3	325,7	37,7	150,0	163,9	104,5	340,2	629,0	113,2	0,0	20,0	475,8	62,9	68,1	19.059,4	-	-	21.942,0
5	Beteiligungsrisikopositionen	-		0,0	-	-	0,0	-	0,0	-	1,7	375,8	0,3	126,7	1,1	-	-	-	0,0	5,7	-	-	-	511,4
6	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	161,6	682,8	12.802,1	3.352,2	386,5	6.459,8	6.962,4	1.931,3	774,9	1.489,8	18.526,3	8.007,2	9.494,2	1.256,9	2.834,2	55,9	808,5	511,6	305,1	19.060,4	4,3	-	95.868,0
7	Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-			-	-	5.284,3	-		-	11.214,8		-	-	-	-	-	-	16.499,2
8	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	-	5.339,2	-	-	-	68,0	0,0	-	-	5.407,2
9	Öffentliche Stellen	-	-	-	0,0	283,7	1,3	-	28,0	-	0,2	162,9	160,9	1,6	0,0	651,8	21,8	536,3	2,5	10,3	0,0	-	-	1.861,4
10	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45,3
11	Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-		-	-	538,5	-		-	-		,	-	-	-	-	-	538,5
12	Institute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	343,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	343,2
13	Unternehmen	18,5	93,4	1.211,7	136,5	16,4	94,5	774,9	518,4	23,9	40,7	2.499,3	543,4	310,4	213,1	161,7	1,5	103,3	38,4	27,3	97,8	0,0	173,6	7.099,0
14	Mengengeschäft	34,3	1,3	16,4	0,4	2,3	18,6	45,6	15,6	5,4	1,0	2,0	2,0	8,4	6,0	-	0,4	5,0	6,4	1,8	821,2	-	-	994,1
15	Durch Immobilien besichert	1,6	-	76,4	-	1,4	10,9	64,1	9,7	28,0	2,2	30,9	229,0	18,9	5,6	0,5	1,0	15,0	-	1,3	39,4	-	-	535,8
16	Ausgefallene Risikopositionen	1,1	0,0	20,8	0,1	0,5	3,9	8,4	3,8	8,9	0,9	0,1	71,3	2,4	2,5	18,0	7,1	0,0	0,6	0,0	8,6	-	-	159,2
17	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	-	-	1,9	-	-	-	-	8,2	45,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	55,9
18	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,9
19	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,1	-	8,3	-	-	0,9	1,7	0,7	-	-	29,2	-	0,0	-	-		-	-	-	-	-	-	41,0
20	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,1
21	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	0,2	0,0	-	-	0,2	547,7	21,7	5,0	0,1	-	0,0	-	0,0	0,4	4,0	-	-	579,4
22	Sonstige Posten	0,4	0,0	8,6	0,0	0,1	1,8	3,7	11,6	0,8	0,6	3,5	0,4	2,3	2,8	0,6	0,1	0,9	0,7	0,5	36,8	-	535,7	611,8
23	Gesamtbetrag im Standardansatz	56,0	94,7	1.342,3	137,1	304,5	134,1	898,4	587,8	66,9	45,9	9.498,2	1.074,5	349,0	230,1	17.386,6	32,0	660,5	48,6	109,7	1.007,8	0,0	709,3	34.774,0
24	Gesamt	217,6	777,6	14.144,4	3.489,3	691,0	6.593,9	7.860,8	2.519,0	841,9	1.535,7	28.024,4	9.081,8	9.843,2	1.487,0	20.220,8	87,9	1.469,0	560,1	414,8	20.068,2	4,3	709,3	130.642,0

Rückgang des Gesamtbetrags um € 4,0 Mrd. gegenüber 31.12.2017, u.a. wegen des gesunkenen Betrags betreffend Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (v.a. rückläufig bei Zentralstaaten oder Zentralbanken im Standardansatz in Österreich).





EU CRB-E – Restlaufzeit von Risikopositionen (Vorlage 10 – Art. 442 CRR)

							(Mio €)
		a	b	С	d	е	f
				Nettowert der R	isikopositionen		
	Beschreibung	Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Gesamt
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,3	15,1	1.004,3	1.529,6	-	2.549,2
2	Institute	436,1	7.591,7	812,3	1.091,7	-	9.931,8
3	Untemehmen	4.912,1	3.556,7	11.847,6	12.832,5	-	33.148,8
4	Mengengeschaft	620,3	311,8	1.276,7	14.718,2	-	16.927,0
5	Beteiligungsrisikopositionen	-	0,2	84,9	249,5	169,9	504,5
6	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	5.968,7	11.475,5	15.025,8	30.421,4	169,9	63.061,3
7	Zentralstaaten oder Zentralbanken	5.130,1	2.036,3	6.329,5	2.010,8	-	15.506,6
8	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	20,1	1.546,8	615,3	2.684,3	-	4.866,5
9	Öffentliche Stellen	44,0	56,6	76,9	1.217,6	-	1.395,2
10	Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	-	45,3	-	-	45,3
11	Internationale Organisationen	-	217,6	232,0	88,9	-	538,5
12	Institute	5,5	87,1	112,8	119,1	-	324,5
13	Untemehmen	627,5	826,6	1.384,0	1.450,6	3,8	4.292,5
14	Mengengeschäft	675,3	76,1	157,3	34,3	-	942,9
15	Durch Immobilien besichert	3,8	53,1	125,8	348,6	-	531,3
16	Ausgefallene Risikopositionen	16,1	16,1	48,8	69,8	-	150,7
17	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	2,3	4,0	32,6	17,1	-	55,9
18	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	1,0	0,9	-	-	1,9
19	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	22,6	8,5	-	-	-	31,0
20	Organismen für gemeinsame Anlagen	1,1	-	-	-	-	1,1
21	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	579,4	579,4
22	Sonstige Posten	536,3	28,5	45,3	1,6	-	611,8
23	Gesamtbetrag im Standardansatz	7.084,7	4.958,2	9.206,4	8.042,7	583,2	29.875,2
24	Gesamt	13.053,4	16.433,7	24.232,2	38.464,1	753,1	92.936,6

Anmerkung: Exklusive außerbilanzielle Positionen

Rückgang des Gesamtbetrags um € 1,8 Mrd. gegenüber 31.12.2017, v.a. wegen des gesunkenen Betrags betreffend Zentralstaaten oder Zentralbanken im Standardansatz (in Österreich).





EU CR1-A - Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Vorlage 11 - Art. 442 CRR)

						_		(Mio €)
		a	b	С	d	е	f	g
		Bruttobuc	hwerte der	Spezifische	Allgemeine	Kumulierte	Aufwand für Kreditrisiko-	Nettowerte
	Beschreibung	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen	Kreditrisiko- anpassung	Kreditrisiko- anpassung	Abschreibungen	anpassungen im Berichtszeitraum	(a+b-c-d)
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	176,2	2.570,2	7,3		0,1	0,7	2.739,0
2	Institute	3,8	13.020,5	5,6		11,0	1,0	13.018,7
3	Unternehmen	1.456,4	57.045,7	845,2		55,6		57.656,9
4	Davon: Spezialfinanzierung	30,5	5.285,2	20,6		0,0	1,1	5.295,0
5	Davon: KMU	638,0	7.711,5	346,2		13,7	39,6	8.003,4
6	Mengengeschaft	678,8	21.989,4	726,2		3,9		21.942,0
7	Durch Immobilien besicherte Forderungen	220,8	12.674,7	189,6		0,3	21,6	12.705,9
8	KMU	84,9	1.726,8	19,7		0,1	3,3	1.792,0
9	Nicht-KMU	136,0	10.947,9	170,0		0,2	18,2	10.913,9
10	Qualifiziert revolvierend	-	-	-			-	-
11	Sonstiges Mengengeschäft	458,0	9.314,7	536,6		3,6		9.236,1
12	KMU	104,8	1.115,2	99,7		2,2		1.120,4
13	Nicht-KMU	353,1	8.199,5	436,9		1,4	42,4	8.115,7
14	Beteiligungsrisikopositionen	2 245 2	511,4	4.504.0		70.5		511,4
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	2.315,2	95.137,1	1.584,3		70,6	/ -	95.868,0
16 17	Zentralstaaten oder Zentralbanken Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	- 4.2	16.499,2 5.408.5	0,0		-	0,0 0,5	16.499,2 5.411.3
18	Öffentliche Stellen	4,3	1.861,8	1,5 1,1		-	0,0	1.861,9
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	1,2	1.861,8	0,0			0,0	45,3
20	Internationale Organisationen	-	538.5	0,0			0,0	538,5
21	Institute	0,0	346,2	3,0			0,4	343,2
22	Unternehmen	167,4	7.119,5	106,0		0,3	6,7	7.180,9
23	Davon: KMU	92.5	1.076,7	49,9		0,3	0,7	1.119,3
24	Mengengeschaft	30.0	1.000,0	24,2		0,0		1.005,8
25	Davon: KMU	9,2	169,0	5,3		0,0	0,1	172,9
26	Durch Immobilien besichert	65.1	540.5	10.2			3,5	595.5
27	Davon: KMU	39,7	275,8	5,3			0,3	310,2
28	Ausgefallene Risikopositionen	269,5	5,5	110,3		1,8		159,2
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0.0	56,8	0.9			0.5	55,9
30	Gedeckte Schuldverschreibungen	-	1,9	-			-	1,9
31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	41,0	0,0		-	0,0	41,0
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	1,1	-		-	-	1,1
33	Beteiligungsrisikopositionen	-	579,4	-		0,1	-	579,4
34	Sonstige Posten	1,4	611,8	0,0		-	-	613,2
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	269,5	34.651,5	147,0		2,3	18,5	34.774,0
36	Gesamt	2.584,7	129.788,6	1.731,3		72,8	285,5	130.642,0
37	Davon: Kredite	2.180,6	76.128,6	1.544,8		72,7	188,9	76.764,5
38	Davon: Schuldverschreibungen	8,1	14.488,7	1,2			0,1	14.495,6
39	Davon: Außerbilanzielle Forderungen	396,0	37.489,8	180,3		-	92,6	37.705,4

Anstieg des Gesamtbetrags der Nettowerte um € 2,6 Mrd. gegenüber 30.06.2018, hievon € +2,1 Mrd. im Standardansatz (v.a. Zuwachs bei Zentralstaaten oder Zentralbanken). Gesamtbetrag der ausgefallenen Risikopositionen nahezu unverändert (€ -17 Mio. ggü. 30.06.2018).

¹⁾ Ausgefallene Risikopositionen (Spalte a), Spezifische Kreditrisikoanpassung (Spalte c) und Nettowert (Spalte g) in Zeile 28 (Ausgefallene Risikopositionen) sind "davon:"-Positionen, die nicht im "Gesamtbetrag im Standardansatz" (Zeile 35) enthalten sind.

²⁾ Gesamtbetrag im Standardansatz (Zeile 35) ist die Summe der Zeilen 16-22, 24, 26, 28 (nur in den Spalten e und f) and der Zeilen 29-34.





EU CR1-B - Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien (Vorlage 12 - Art. 442 CRR)

(Mio €)

		a	b	С	d	e	f	g
		Bruttobucl	hwerte der	Spezifische	Allgemeine	Kumulierte	Aufwand für Kreditrisiko-	Nettowerte
	Beschreibung	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikonositionen	Kreditrisiko- anpassung	Kreditrisiko- anpassung	Abschreibungen	anpassungen im Berichtszeitraum	(a+b-c-d)
1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	16,7	208,5	7,6		0,4	1,3	217,6
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,8	777,7	1,0		-	0,2	777,6
3	Verarbeitendes Gewerbe	542,5	13.883,6	281,7		21,1	97,0	14.144,4
4	Energieversorgung	6,3	3.486,8	3,8		-	0,9	3.489,3
5	Wasserversorgung	2,7	690,9	2,7		-	0,1	691,0
6	Baugewerbe/Bau	177,2	6.569,5	152,8		21,2	10,8	6.593,9
7	Handel	283,3	7.749,5	172,0		3,5	32,2	7.860,8
8	Verkehr und Lagerung	39,2	2.503,1	23,3		0,5	2,5	2.519,0
9	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	121,5	771,7	51,3		4,9	8,3	841,9
10	Information und Kommunikation	77,2	1.523,4	65,0		0,4	2,4	1.535,7
11	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	64,5	28.022,7	62,8		11,8	7,4	28.024,4
12	Grundstücks- und Wohnungswesen	262,8	8.913,5	94,5		4,8	7,9	9.081,8
13	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen	204,7	9.753,1	114,6		1,1	35,5	9.843,2
14	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	33,2	1.476,8	23,0		0,0	4,5	1.487,0
15	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	195,8	20.035,6	10,5		0,1	2,8	20.220,8
16	Erziehung und Unterricht	8,6	80,8	1,4		-	0,1	87,9
17	Gesundheits- und Sozialwesen	14,3	1.465,7	11,1		-	1,6	1.469,0
18	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4,5	562,2	6,5		-	1,7	560,1
19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	11,3	410,8	7,3		0,0	1,5	414,8
20	Haushalte als Arbeitgeber; undifferenzierte Warenproduktion und	F17.C	20.102.5	(22.0		2.0	(2.7	20.000.2
20	Erbringung von Dienstleistungen durch Haushalte für Eigenbedarf	517,6	20.183,5	632,9		2,9	62,7	20.068,2
21	Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	4,3	0,0		-	0,0	4,3
22	Sonstige	-	714,9	5,6			4,2	709,3
23	Gesamt	2.584,7	129.788,6	1.731,3		72,8	285,5	130.642,0

Anstieg des Gesamtbetrags der Nettowerte um € 2,6 Mrd. gegenüber 30.06.2018, hievon € +2,4 Mrd. Zuwachs bei Zentralstaaten oder Zentralbanken. Gesamtbetrag der ausgefallenen Risikopositionen nahezu unverändert (€ -17 Mio. ggü. 30.06.2018).





EU CR1-C – Kreditqualität von Risikopositionen nach geographischen Gebieten (Vorlage 13 - Art. 442 CRR)

								(Mio €)
		a	b	С	d	е	f	g
			hwerte der	Spezifische	Allgemeine		Aufwand für	
Beschreibung		ausgefallenen nicht Risikopositionen Risikopositionen		Kreditrisiko- anpassung	Kreditrisiko- anpassung	Kumulierte Abschreibungen	Kreditrisiko- anpassungen im Berichtszeitraum	(a+b-c-d)
1	EUROPA	2.378,5	124.710,4	1.696,0		72,1	279,5	125.393,0
2	davon: ÖSTERREICH	2.037,3	92.067,4	1.484,9		52,2	254,9	92.619,8
3	davon: SPANIEN	8,1	6.609,7	2,9		=	0,8	6.614,9
4	davon: DEUTSCHLAND	122,2	6.103,6	74,3		18,9	7,9	6.151,5
5	davon: ITALIEN	6,5	3.309,6	3,6		-	3,1	3.312,5
6	davon: TSCHECH. REPUBLIK	0,4	1.572,3	0,9		-	0,2	1.571,8
7	davon: SCHWEIZ	3,7	1.495,1	5,8		0,0	2,0	1.493,0
8	davon: NIEDERLANDE	1,3	1.421,0	1,8		-	0,2	1.420,5
9	davon: VEREINIGTES KÖNIGREICH	11,6	1.221,1	7,1		-	2,2	1.225,6
10	davon: POLEN	19,5	1.143,7	18,2		-	0,3	1.145,0
11	davon: ANDERE EUROP. LÄNDER	167,9	9.767,0	96,4		1,0	7,8	9.838,5
12	AMERIKA	66,0	1.158,7	26,6		-	1,8	1.198,1
13	ASIEN	0,8	2.168,1	1,1		0,7	0,4	2.167,8
14	REST DER WELT	139,4	1.751,3	7,6		0,0	3,9	1.883,1
15	GESAMT	2.584,7	129.788,6	1.731,3		72,8	285,5	130.642,0

Anstieq des Gesamtbetraqs der Nettowerte um € 2,6 Mrd. gegenüber 30.06.2018, hievon € +4,2 Mrd. Zuwachs bei Österreich, u.a. kompensiert durch Rückgänge bei Deutschland (€ -0,8 Mrd.) und anderen europäischen Ländern (€ -1,1 Mrd.). Gesamtbetrag der ausgefallenen Risikopositionen nahezu unverändert (€ -17 Mio. ggü. 30.06.2018).

EU CR1-D - Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Vorlage 14 - Art. 442 CRR)

							(Mio €)
		а	b	С	d	е	f
				Bruttobu	chwerte		
		≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
1	Kredite	614,1	87,1		53,3	67,4	972,0
2	Schuldverschreibungen	-	-		-	-	-
3	Gesamte Forderungshöhe	614,1	87,1	-	53,3	67,4	972,0

Anmerkung: Mit der Einführung von IFRS 9 wird der Zeitrahmen "> 60 Tage ≤ 90 Tage" nicht mehr verlangt.

EU CR1-E - Notleidende und gestundete Risikopositionen (Vorlage 15 - Art. 442 CRR)

														(Mio. €)
		a	b	С	d	е	f	g	h	i	j	k	l	m
			Bruttobuchwerte nicht notleidender und notleidender Forderungen Kreditrisiko bedingte negative Änderungen						Erhaltene Sici Finanzga					
			Davon vertragsgemäβ	Davon nicht notleidend		Da	von notleiden	Ф		emäß bediente ositionen	Auf notle Risikopos		Auf	Davon
			bedient, aber > 30 Tage und <= 90 Tage überfällig	vertragsgemäß		davon ausgefallen	davon wertge- mindert	davon gestundet		davon gestundet		davon gestundet	notleidende Risiko- positionen	gestundete Risiko- positionen
010	Schuld- verschreibungen	14.646,2	-	-	21,7	21,7	21,7	0,0	4,1	0,0	4,5	0,0	0,0	0,0
020	Darlehen und Kredlte	78.844,1	66,3	278,9	2.169,4	2.169,5	2.167,7	604,5	352,8	7,0	1.184,3	286,7	691,1	361,8
030	Außerbilanzielle Risikopositionen	37.927,4	-	16,8	404,0	404,0		38,5	21,7	0,1	173,9	17,5	44,1	7,9

Notleidende Darlehen und Kredite gingen seit dem letzten Berichtsstichtag (30.06.2018) weiter zurück, teilweise kompensiert durch einen Anstieg außerbilanzieller Risikopositionen. Dementsprechend reduzierten sich auch diesbezügliche Wertminderungen und Rückstellungen sowie erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien.





EU CR2-A – Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Vorlage 16 – Art. 442 CRR)

		(Mio				
		a	b			
		Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassung	Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassung			
1	Eröffnungsbestand	816,8	1.065,3			
2	Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	0,0	0,0			
3	Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	0,0	0,0			
4	Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	0,0	0,0			
5	Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	0,0	0,0			
6	Auswirkung von Wechselkursschwankungen	0,0	0,0			
7	Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen	0,0	0,0			
8	Sonstige Anpassungen	-167,3	-168,8			
9	Abschlussbestand	649,4	896,4			
10	Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	-6,5	-6,2			
11	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	1,0	24,1			

Anmerkung: Der Eröffnungsbestand ist gemäß IFRS 9 berechnet. In der Spalte "Kumulierte spezifische Kreditrisikoanpassung" werden die notleidenden Beträge gemäß Stufe 3 per 01/01/2018 dargestellt. In der Spalte "Kumulierte allgemeine Kreditrisikoanpassung" werden die nicht notleidenden Beträge gemäß Stufe 1 und 2 per 01/01/2018 berichtet. Da die Tabelle in den Zeilen IAS 39-spezifische Beschreibungen für die wesentlichen Veränderungen verwendet, die nicht 1:1 mit den neuen IFRS 9-Kategorien vergleichbar sind, wurde die Zeile "Sonstige Anpassungen" befüllt.

EU CR2-B – Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Vorlage 17 – Art. 442 CRR)

		(Mio €)
		a
		Bruttobuchwert ausgefallener Risikopositionen
1	Eröffnungsbilanz 1)	2.635,4
2	Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten	497,8
۷	Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	497,8
3	Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	-198,9
4	Abgeschriebene Beträge	-210,8
5	Sonstige Änderungen	-513,2
6	Schlussbilanz	2.210,2

¹⁾ Eröffnungsbilanz gemäß IFRS 9 Recast-Zahlen.

Tabelle bezieht sich auf Cash-Positionen bei Banken und Kunden.





CRR Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

	Stichtag	31.Dezember 2018
	Name des Unternehmens	UniCredit Bank Austria AG
	Anwendungsebene	subkonsolidiert
		11. 4. 1
ille LRS	ium: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Versch	ULDUNGSQUOTE Anzusetzender Wert in EUR Mio
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	99.02
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören, oder die zu Bilanzierungszwecken nicht voll- oder quotenkonsolidiert werden, jedoch zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	7
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-1.27
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	18
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	10.71
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstide Annassunden	-1 53

107.201,1

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in EUR Mio
	Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	96.5
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-1.5
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	94.9
	Risikopositionen aus Derivaten	
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	ī
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	8
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	=:
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	1
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	1.1
	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	1.7
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	į
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
	Sonstige auβerbilanzielle Risikopositionen	
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	37.9
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-27.:
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	10.7
	(Bilanzielle und auβerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unber	
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle)	3
	gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)) (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
EU-19b	unberücksichtigt bleiben dürfen	
	Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröβe	
20	Kernkapital	6.4
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	107.
22	Verschuldungsquote	
~~	Verschuldungsquote Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen	
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	TRANSITI





		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquot EUR Mio
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	96.5
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	96.5
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	23.2
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.8
EU-7	Institute	9.8
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	12.7
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.3
EU-10	Unternehmen	36.9
EU-11	Ausgefallene Positionen	9
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	5.3

1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung:					
	Die Risikopolitik der UniCredit Group bildet die Grundlage für das Risikomanagement innerhalb der UniCredit Bank Austria Subgroup. Dieses Regelwerk umfasst Kontrollen, Prozesse, Instrumente und Verfahren für eine breit ausgelegte Risikosteuerung. Da die Verschuldungsquote von der Risikopolitik der Gruppe abgedeckt wird, finden die relevanten Verfahren und Ressourcen auf diese Risikoart Anwendung.					
	Die Leverage Ratio wird sowohl auf Ebene der Bank Austria Gruppe als auch für wesentlichen Töchter überwacht und als Teil des quartalsweisen Risk Appetite Monitoring an die entsprechend Organe berichtet. Die Entwicklung wird hinsichtlich Zielgröße, Trigger und Limit (die entsprechenden Größen werden jährlich im Risk Appetite Framework festgelegt) beurteilt.					
	In der Risikopolitik der Gruppe werden Kontrollmechanismen, der Grad der Einbindung des Managements sowie der Eskalationsprozess unter Standard- sowie unter Stress-Bedingungen festgelegt. Der definierte Eskalationsprozess ist den relevanten Organisationsebenen zugeordnet, um sicherzustellen, dass bei Erreichen der Schwellenwerte oder Überschreitung der Grenzv eine angernessene Reaktionszeit gewährleistet ist.					
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten:					
	Die Haupttreiber der Veränderungen in der Leverage Ratio zwischen Juni 2018 und Dezember 2018 waren:					
	- ein Rückgang des Leverage Ratio Exposures von EUR 1,5 Mrd, wobei die Haupttreiber ein Rückgang im SFT Exposure von EUR 4,1 Mrd., ein Anstieg der Other Assets von EUR 2,8 Mrd. ein Ar in den Derivaten von EUR 0,1 Mrd und ein Rückgang in den Kreditderivaten von EUR 0,3 Mrd. sind.					
	- ein Anstieg des TIER1 Kapital um EUR 18,9 Mio.					
	Zusammendefasst ist die Leverade Ratio von 5,9% auf 6,0% destieden.					





Offenlegung gemäß Artikel 453 CRR (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) haben eine Beurteilung der UniCredit Bank Austria AG hinsichtlich der Verwendung eigener Schätzungen für Volatilitätsanpassungen (umfassende Methode) im Rahmen der kreditrisikomindernden Techniken zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten durchgeführt.

Mit Bewilligung der FMA vom 12. Juni 2008 kann die UniCredit Bank Austria AG zur Kreditrisikominderung bei finanziellen Sicherheiten ihre eigenen Volatilitätsschätzungen (umfassende Methode) verwenden. Diese Bewilligung wurde ohne Einschränkung erteilt.

Qualitative Offenlegung zum 31. Dezember 2018

Im Einklang mit dem "Revised Framework of International Convergence of Capital Measures and Rules" (Basel) hat sich die UniCredit Group verpflichtet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Anerkennung kreditrisikomindernder Techniken in Bezug auf die verschiedenen gewählten Ansätze (Standardansatz, IRB-Basisansatz/F-IRB oder fortgeschrittener IRB-Ansatz/A-IRB) zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang wurden spezielle Projekte abgeschlossen und Maßnahmen gesetzt, um die internen Richtlinien der Gruppe umzusetzen, sowie Prozesse und IT-Systeme im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinien anzupassen. Da die UniCredit Group in vielen Ländern präsent ist, erfolgten die Umsetzungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den lokalen Bestimmungen und Anforderungen der Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Ländern, in denen die Banken der UniCredit Group tätig sind.

Die UniCredit Group kommt den regulatorischen Anforderungen mit spezifischen, internen, durch die UniCredit ("Holding Company") herausgegebenen Richtlinien nach, die mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ("CRR") und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 konform sind.

Diese Richtlinien verfolgen mehrere Ziele:

- Unterstützung der optimalen Gestion von Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften
- Maximierung der Besicherungseffekte zur Reduzierung von Kreditverlusten
- Erzielung eines positiven Effekts auf die Eigenmittelerfordernisse der Gruppe, durch lokale Praktiken zur Kreditrisikominderung unter Einhaltung der Mindestanforderungen nach Basel
- Erstellung allgemeiner Regeln für Anerkennungsfähigkeit, Bewertung, Überwachung und Gestion von Sachsicherheiten (Besicherung mit Sicherheitsleistung) und Garantien bzw. Bürgschaften (Besicherung ohne Sicherheitsleistung), sowie Detaillierung spezieller Regeln und Anforderungen an bestimmte Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften.

Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften dienen ausschließlich zur Besicherung von Krediten und können keinen Ersatz für die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen darstellen. Aus diesem Grund müssen sie im Kreditantrag zusammen mit der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers bewertet werden.

Im Rahmen der Sicherheitenbewertung finden für alle Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften die Anforderungen an die Rechtssicherheit sowie deren Eignung zur Kreditrisikominderung besondere Berücksichtigung.





Banken der UniCredit Group ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zur:

- Erfüllung aller vertraglichen und rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften) und Einleitung aller zu diesem Zweck notwendigen Schritte, um deren Durchsetzbarkeit gemäß geltendem Recht zu gewährleisten
- Durchführung einer ausreichenden rechtlichen Überprüfung, um sich von der Durchsetzbarkeit der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften) in allen relevanten Rechtsordnungen gegenüber allen Vertragsparteien zu überzeugen.

Die Banken der UniCredit Group wiederholen eine derartige Überprüfung bei Bedarf, um die Durchsetzbarkeit des Sicherungsrechtes über die gesamte Laufzeit des zugrunde liegenden besicherten Kreditengagements zu gewährleisten. Weiters wird stets auf die Angemessenheit einer Sicherheitenvereinbarung geachtet. Eine angemessene Besicherung durch eine Sachsicherheit und Garantie bzw. Bürgschaft liegt vor, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Kreditengagement im Einklang steht und gegenüber dem Sicherungsgeber keine relevanten Risiken bestehen.

Im Allgemeinen gelten strikte interne Anweisungen und Verfahren, um die formale Durchsetzbarkeit jeder hereingenommenen Sachsicherheit und Garantie bzw. Bürgschaft zu sichern.

Bewertungen im Rahmen der Gestion von Sachsicherheiten sowie Überprüfungen der Handhabung von kreditrisikomindernden Techniken erfolgen durch die Banken der UniCredit Group insbesondere im Rahmen der umfangreichen internen Validierung von Rating-Systemen und der Einführung der IRB-Methoden.

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die UniCredit Group davon Gebrauch macht

Im Allgemeinen werden Netting-Vereinbarungen gegenseitiger, bilanzieller Kreditaushaftungen zwischen der Bank und ihrer Gegenpartei als anerkennungsfähig angesehen, wenn sie auch bei Insolvenz oder Konkurs des Kontrahenten in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar sind und wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Gewährleistung der Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den unter die Rahmenvereinbarung fallenden Transaktionen, sodass eine Vertragspartei der anderen einen einzigen Nettobetrag schuldet
- Erfüllung der Mindestanforderungen für die Anerkennung einer finanziellen Sicherheit (Bewertungsanforderungen und Überwachung).

Im Allgemeinen können Banken der UniCredit Group Netting-Vereinbarungen nur dann zur Kreditrisikoreduktion anwenden, wenn sie jederzeit in der Lage sind, den Wert einer Nettoposition (Aktiva und Passiva mit demselben Kontrahenten, die dem Netting unterliegen) zu bestimmen, wobei Verbindlichkeiten, Forderungen und der Wert der Nettoposition zu überwachen und zu steuern sind.

Innerhalb der UniCredit Group werden Netting-Vereinbarungen hauptsächlich für OTC Derivate, Repurchase Agreements (Rückkaufvereinbarungen) und Wertpapierleihe-Geschäfte verwendet, bei denen Vertragspartner in der Regel Finanzinstitute sind. Das Hauptziel der Bank ist, so viele Transaktionen wie möglich mit Netting-Vereinbarungen abzudecken, um die Aushaftung von Kreditlinien zu reduzieren und die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals zu mindern. In diesem Zusammenhang wurde eine spezielle Global Policy ("Collateral Management and Control") herausgegeben, welche effiziente und umfassende Rahmenbedingungen für das Sicherheitenmanagement definiert, die gewährleisten, dass die Bank vor vermeidbaren Risiken geschützt wird.





Die tatsächliche risikomindernde Wirkung jeder individuellen Sicherheitenvereinbarung ist hierbei von der Auswahl der geeigneten Sicherheitenobjekte hinsichtlich Ihrer Bewertbarkeit abhängig. Bestimmte Sicherheitenarten können implizite Risiken bezüglich Preisvolatilität, Liquidität und Verwertung des Objektes beinhalten. Zusätzlich müssen die Sicherheitenobjekte in Verbindung mit dem entsprechenden Vertragspartner bewertet werden (Double Default Risiko). Die oben erwähnte Richtlinie beschreibt die Bewertungskriterien für OTC Derivate, Repurchase Agreements (Rückkaufvereinbarungen) und Wertpapierleihe-Vereinbarungen und beschreibt die Anforderungen an die Dokumentation hinsichtlich der Vertragsgestaltung auf Basis der Marktstandards wie zum Beispiel ISDA Master Agreement, Global Master Repurchase Agreement oder European Master Agreement.

Regeln und Verfahren zur Bewertung und Gestion von Sicherheiten

Die UniCredit Group hat ein klares und robustes System zur Handhabung der Techniken zur Kreditrisikominderung etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Gestion von Sicherheiten gesteuert werden kann.

Die Beurteilung des Wertes einer Sicherheit basiert auf dem aktuellen Marktwert oder dem geschätzten Wert, zu dem der betreffende Vermögenswert in angemessener Weise verwertet werden kann (z.B. des verpfändeten Finanzinstruments oder der belasteten Immobilie jeweils zum "Fair Value").

Im Einzelnen unterscheiden sich die Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente nach deren Art:

- An einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere werden mit dem Börsenkurs bewertet (Kurs der letzten Börsennotierung)
- Nicht an einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere werden mit Preismodellen auf Basis von Marktdaten bewertet
- Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) und Investmentfondsanteile werden mit dem veröffentlichten Tageskurs der Anteile bewertet.

Gemäß regulatorischer Anforderungen werden die Marktpreise verpfändeter Wertpapiere durch Anwendung von Haircuts für Kurs- und Wechselkursvolatilität angepasst.

Im Falle einer Währungsinkongruenz zwischen Kreditfazilität und Sicherheit wird ein zusätzlicher Haircut angewendet. Mögliche Inkongruenzen zwischen der Laufzeit des Engagements und jener der Sicherheit werden im angepassten Wert der Sicherheit ebenfalls berücksichtigt.

Die derzeit innerhalb der UniCredit Group verwendeten Modelle basieren sowohl auf vordefinierten aufsichtsrechtlichen Haircuts als auch auf intern geschätzten Haircuts. Der methodische Ansatz sieht vor, dass der Absicherungswert für jedes Finanzinstrument auf der Basis seines Marktwerts (mark-to-market) geschätzt werden muss, angepasst um einen Haircut, der das innewohnende Risiko gemäß verschiedenen Faktoren berücksichtigen muss (Markt, Verwertungszeitraum und Liquiditätsrisiko).

Die wesentlichen Banken der UniCredit Group verfügen auch über Tools zur automatischen Mark-to-Market-Bewertung verpfändeter Wertpapiere, dies ermöglicht die laufende Überwachung des Wertes finanzieller Sicherheiten.

Bei der Bewertung von Immobiliensicherheiten gewährleisten spezielle Prozesse und Verfahren die Wertermittlung durch einen unabhängigen Experten mit dem Marktwert oder einem darunter liegenden Wert.

Die in Österreich, Deutschland und Italien tätigen Banken der UniCredit Group verfügen über Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis interner oder von externen Lieferanten bereitgestellter Daten arbeiten.





Für die weiteren Sicherheitenarten (wie beispielsweise die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten. Warenpfand wird grundsätzlich vorsichtig bewertet.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von den UniCredit Group Banken hereingenommenen Sachsicherheiten

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von Banken der UniCredit Group eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien und finanzielle Sachsicherheiten (einschließlich Bareinlagen, Schuldverschreibungen, Aktien, Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren/OGAW sowie Investmentfonds). Die restlichen Sicherheiten teilen sich in Verpfändungen sonstiger Sachsicherheiten (z.B. verpfändete Waren) und weiterer Sicherheiten (z.B. Mobiliensicherheiten) auf.

Für die Anerkennung von Sicherheiten zur Risikominderung sind die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen ebenso zu erfüllen wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten / des jeweiligen Engagements (Standardansatz, F-IRB, A-IRB) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die UniCredit Holding gibt spezifische Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit aller Sicherheitenarten vor und jede Bank der UniCredit Group erstellt eine Liste der anerkennungsfähigen Sicherheiten gemäß konzerneinheitlicher Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten.

Die wichtigsten Sicherheitengeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit

Persönliche Garantien können ergänzend und begleitend zur Kreditgewährung akzeptiert werden, bei denen das risikomindernde Element die zusätzliche Besicherung darstellt. Persönliche Garantien sind innerhalb der UniCredit Group generell gebräuchlich, weisen aber auf den verschiedenen lokalen Märkten unterschiedliche Merkmale auf.

Weniger häufig sind jene Fälle, in denen das Insolvenzrisiko durch Garantien anderer juristischer Personen abgedeckt wird, insbesondere Garantien einer Holdinggesellschaft oder anderer Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe wie der Kreditnehmer gehören, oder Garantien von Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen.

Aus Portfoliosicht teilen sich Garantien auf folgende Gruppen von Garanten auf: Banken, Zentralstaaten/-banken und sonstige öffentlichen Stellen und andere Sicherheitengeber. Die Gruppe "anderer Sicherheitengeber" beinhaltet Garantien natürlicher Personen, deren Anrechnungsfähigkeit für Kreditrisikominderungszwecke von dem in der jeweiligen Bank verwendeten Ansatz abhängt.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anerkennungsfähigen Sicherungsgeber hängt vom Ansatz ab, den die jeweilige Bank der UniCredit Group gewählt hat. Beispielsweise beschränken sich im Rahmen des Standardansatzes anerkennungsfähige Sicherungsgeber auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI, External Credit Assessment Institution) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 entspricht.





Banken der UniCredit Group, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz wählen, können Garantien unter der Voraussetzung anerkennen, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und insbesondere die betreffende Bank der UniCredit Group das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewerten kann.

Bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swaps) einer Beurteilung unterzogen werden, um Zahlungsfähigkeit und Risikoprofil des Sicherungsgebers zu bestimmen. Die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften / Kreditderivaten für die Zwecke der Kreditrisikominderung hängt im Wesentlichen von der Bonität des Sicherungsgebers ab, dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente

Ein Konzentrationsrisiko besteht, wenn der wesentliche Teil der gruppenweiten Besicherungswerte (auf Portfolioebene) auf eine kleine Anzahl von Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumenten oder speziellen Sicherungsgebern oder Sektoren konzentriert ist oder wenn die Besicherungswerte Volumina mäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Eine derartige Konzentration wird mittels folgender Verfahren / Mechanismen überwacht und gesteuert:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften / Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber eine Eventualverbindlichkeit (indirektes Risiko) zugerechnet. Im Rahmen der Kreditantragserstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzregelung genehmigt.
- Falls es sich beim Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän handelt, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

EU CR3 - Kreditrisikominderungstechniken - Übersicht (Vorlage 18 - Art. 453 CRR)

						(Mio €)
		a	b	С	d	е
		Unbesicherte	Besicherte	Durch Sicherheiten	Durch Finanzgarantien	Durch Kreditderivate
		Risikopositionen —	Risikopositionen —	besicherte	besicherte	besicherte
		Buchwert	Buchwert	Risikopositionen	Risikopositionen	Risikopositionen
1	Gesamte Risikopositionen	53.509,9	39.095,6	23.888,7	7.096,1	0,0
2	Davon ausgefallen	163,5	845,8	492,2	231,6	0,0





EU CR4 – Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Vorlage 19 – Art. 453 CRR)

							(Mio €)
		a	b	с	d	e	f
		Forderungen vor Kreditu Kreditrisiko			tumrechnungsfaktor und ominderung	RWA und R	WA-Dichte
	Beschreibung	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Auβerbilanzieller Betrag	RWAs	RWA-Dichte
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	15.506,6	992,5	20.385,9	222,8	745,5	3,6%
2	Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	4.866,5	540,7	7.341,0	117,5	12,2	0,2%
3	Öffentliche Stellen	1.395,2	466,2	133,5	1,5	27,0	20,0%
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	45,3		128,2	42,1	0,0	0,0%
5	Internationale Organisationen	538,5		538,5	-		0,0%
6	Institute	324,5	18,7	610,6	7,7	339,3	54,9%
7	Untemehmen	4.292,5	2.806,5	3.349,6	265,4	3.581,9	99,1%
8	Mengengeschäft	942,9	51,2	633,6	8,8	463,7	72,2%
9	Durch Immobilien besichert	531,3	4,4	531,3	2,2	255,4	47,9%
10	Ausgefallene Risikopositionen	150,7	8,5	137,3	4,2	169,9	120,0%
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	55,9	-	53,5	-	80,3	150,0%
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	1,9	-	1,9	-	0,3	15,2%
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	31,0	10,0	31,0	0,0	12,3	39,5%
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	1,1	-	1,1	-	0,1	9,0%
15	Beteiligungen	579,4	-	579,4		1.380,1	238,2%
16	Sonstige Posten	611,8	-	611,8	-	541,1	88,4%
17	Gesamt	29.875,2	4.898,8	35.068,2	672,2	7.608,9	21,3%

Anstieg des bilanziellen Gesamtbetrags um € 2,0 Mrd. (vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung) bzw. € 2,1 Mrd. (Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung) gegenüber 30.06.2018, v.a. aufgrund eines Zuwachses bei Zentralstaaten oder Zentralbanken.



18

19

20

Gesamt

Beteiligungen im IRB-Ansatz

Kreditverpflichtungen handelt

Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um



EU CR7 – IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditminderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Vorlage 22 - Art. 453 CRR)

(Mio €) b **RWA vor Kreditderivaten** Tatsächliche RWA Beschreibung 1 Forderungen im FIRB-Ansatz 2 Zentralstaaten und Zentralbanken 3 Institute 4 Unternehmen - KMU 5 Unternehmen - Spezialfinanzierung 6 Unternehmen – Sonstige 7 Forderungen im AIRB-Ansatz 22.657,3 22.657,3 8 299,9 Zentralstaaten und Zentralbanken 299,9 9 Institute 2.695.6 2.695.6 10 Unternehmen - KMU 1.930.3 1.930.3 11 Unternehmen – Spezialfinanzierung 556,3 556,3 12 Unternehmen – Sonstige 9.424,4 9.424,4 Mengengeschäft – KMU durch Immobilien 13 206,5 206,5 besichert Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien 14 1.962,1 1.962,1 besichert 15 Mengengeschäft – Qualifiziert revolvierend 16 424.6 Mengengeschäft – Sonstige KMU 424,6 17 Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU 3.232,8 3.232,8

Obige Tabelle zeigt den Effekt von Kreditderivativen auf die Eigenmittelerfordernisse unter dem IRB-Ansatz und vergleicht RWA vor und nach der Risikominderung durch Kreditderivative. In der Bank Austria-Gruppe gibt es keinen Effekt aus Risikominderungstechniken unter dem IRB-Ansatz.

1.223,2

701,6

22.657,3

1.223,2

701,6

22.657,3





Erklärung des für die Erstellung der Finanzberichte zuständigen Managers

Der unterzeichnende Mag. Kurt Bachinger, in seiner Funktion als der für die Erstellung der Finanzberichte der UniCredit Bank Austria AG verantwortliche Manager

ERKLÄRT,

dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Ergebnissen, Büchern und Finanzaufzeichnungen entsprechen.

Wien, 16. April 2019

Mag. Kurt Bachinger

Erklärung gemäß EBA-Richtlinie 2016/11 über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die unterzeichnenden Mag. Gregor Hofstätter-Pobst (Chief Financial Officer) und Mag. Kurt Bachinger (als der für die Erstellung der Finanzberichte verantwortliche Manager) der UniCredit Bank Austria AG

BESTÄTIGEN,

dass gemäß EBA-Richtlinie 2016/11, Kapital 4.2 – Abschnitt C, über die Offenlegungserfordernisse nach Teil Acht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ("CRR") die Offenlegung gemäß erwähntem Teil Acht in Übereinstimmung mit den internen Kontrollmechanismen, die auf Management-Ebene beschlossen wurden, erfolgt ist.

Wien, 16. April 2019

Mag. Kurt Bachinger

Mag. Gregor Hofstätter-Pobst